

GIaktuell

> Ausgabe 1 / 03.2020 / 40. Jahrgang
> Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe

Inhalt

Editorial 1

GI Entscheidungen 2

GI Literatur-Ecke 32

Anwaltshaftung 2
Pflicht zum Hinweis auf Einschaltung eines Steuerberaters / Kosten eines Gutachtens zur Verringerung der Steuerlast / Vermutung beratungsgerechten Verhaltens
(BGH, Beschl. v. 9.1.2020 – IX ZR 61/19)

Notarhaftung 4
Große Differenz zwischen An- und Verkaufspreis / Mitwirkung an Beurkundung
(BGH, Urt. v. 5.12.2019 – III ZR 112/18)

Haftung des Treuhandkommanditisten 9
Treuhandkommanditist / Verjährung von Schadenersatzansprüchen / Zugang des Beitrittsangebots / Zustandekommen des Beteiligungsvertrages
(BGH, Urt. v. 21.5.2019 – II ZR 340/18)

Anwaltshaftung 12
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand / Temporäre Belegung oder Störung des Faxempfangsgeräts / Einstellen zusätzlicher Übermittlungsversuche
(BGH, Beschl. v. 20.8.2019 – VIII ZB 19/18)

Steuerberaterhaftung 15
Differenzhypothese / Konsolidierte Schadensbetrachtung
(OLG Düsseldorf, Urt. v. 3.9.2019 – I-23 U 106/18)

Notarhaftung 19
Aufklärungspflicht über Rechtsfolgen eines Geschäfts / Beweis des ersten Anscheins / Verschiedene Verhaltensmöglichkeiten
(OLG Hamm, Urt. v. 17.4.2019 – 11 U 93/18)

Steuerberaterhaftung 22
Lohnbuchhaltung / Auftragsumfang / Werbung im Internet / Sozialversicherungspflicht / Beschäftigung eines Rentners / Verjährungsbeginn
(OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.11.2018 – 17 U 20/18)

Steuerberaterhaftung 25
Führen eines Fahrtenbuchs / Eingeschränktes Mandat / Erforderlicher substantiierter Vortrag
(LG Oldenburg, Urt. v. 3.9.2019 – 4 O 3865/18)

Anwaltshaftung 27
Erhebung einer aussichtslosen Klage / Regress der Rechtsschutzversicherung
(LG Berlin, Urt. v. 8.7.2019 – 16 O 22/19)

Anwaltshaftung 30
Widerruf eines Darlehensvertrags / Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Beratung / Anscheinsbeweis / Erhebung einer aussichtslosen Klage / Regress der Rechtsschutzversicherung
(LG Köln, Urt. v. 13.6.2019 – 15 O 120/19)

Logisch bis ins kleinste Detail.



NEU: 19. Auflage

Kirchhof
EStG
Kommentar

Kirchhof
Einkommensteuergesetz Kommentar

Mehr als 200 detaillierte Änderungen am Einkommensteuergesetz wollen von Beratern, Verwaltung und Justiz beachtet werden. Die *Kirchhof*-Neuauflage bringt sie konzentriert auf den Punkt und erleichtert die Rechtsanwendung durch dogmatisch saubere und präzise ausformulierte Lösungsansätze.

Wichtige Themen der 19. Auflage sind die neuen Sonderabschreibungen für sozialen Mietwohnungsbau und Elektromobilität, die Begünstigung von Weiterbildungsleistungen oder die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug. Unterstützung bietet das renommierte Autorenteam auch beim Datenschutz: alle Auswirkungen des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU sind anwenderfreundlich eingearbeitet. Wenn Sie bei jedem Fall argumentativ überzeugen wollen, ist der *Kirchhof* Ihre erste Wahl.

Bestellung und Leseprobe unter **www.otto-schmidt.de**

Kirchhof
Einkommensteuergesetz Kommentar
Herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof und Prof. Dr. Roman Seer.
Bearbeitet von 19 renommierten Autorinnen und Autoren. 19. neu bearbeitete Auflage 2020, 2.912 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,– €.
Erscheint im März. ISBN 978-3-504-23102-6

Das Werk online
www.otto-schmidt.de/aks
www.otto-schmidt.de/hhr-modul

ottoschmidt

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



Rafael Meixner
Rechtsanwalt

Auf die nachfolgenden Entscheidungen möchte ich Ihr Augenmerk lenken:

Der **BGH** befasste sich damit, ob einen allein zivilrechtlich mandatierten Rechtsanwalt Hinweispflichten zu etwaigen **Steuerrisiken** seiner Beratung treffen. Der Rechtsanwalt hatte die Mandantin zu einer Scheidungsfolgenvereinbarung beraten und hierbei übersehen, dass die Übertragung von Grundeigentum zur Abgeltung eines Zugewinnausgleichsanspruchs zum Anfall von Spekulationssteuer führen kann. Der BGH bejahte eine nebenvertragliche Pflicht, den Mandanten gegebenenfalls auf die Notwendigkeit der Einschaltung eines Steuerberaters hinzuweisen.

In der nächsten hervorzuhebenden Entscheidung wurde einem **Notar** vorgeworfen, eine Beurkundung nicht abgelehnt zu haben, obwohl mit ihr erkennbar **unerlaubte oder unredliche Zwecke** verfolgt worden wären. Einen Anhaltspunkt für die Verfolgung solcher Zwecke sah der **BGH** bei kurz aufeinander folgenden Grundstücksveräußerungen in der großen Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis für das betreffende Grundstück.

Im Bereich der Steuerberaterhaftung entschied das **OLG Düsseldorf**, dass die Grundsätze der **konsolidierten Schadensbetrachtung** auch anzuwenden sind, wenn der Mandant aufgrund einer steuerlichen Gestaltungsberatung Vermögenswerte in eine **gemeinnützige Stiftung** einbringt. Damit erweitert das OLG den Anwendungsbereich der bisherigen Rechtsprechung des BGH. Dieser hatte sich bislang nur zur konsolidierten Schadensbetrachtung bei Übertragung von Vermögenswerte in eine eigennützige Stiftung befasst.

Schließlich ist noch auf die Urteile des **LG Berlin** und **LG Köln** hinzuweisen. Sie befassen sich jeweils mit dem Vorwurf der Einleitung aussichtsloser gerichtlicher Verfahren für einen **rechtsschutzversicherten Mandanten**. Die fahrlässig Deckungsschutz gewährende Rechtsschutzversicherung darf – so das LG Berlin – das Risiko ihrer Falschbeurteilung nicht auf einen Rechtsanwalt abwälzen, den nicht sie, sondern der bei ihr versicherte Mandant beauftragt hat. Das LG Köln entschied, dass der **Anscheinsbeweis** zu Gunsten des Mandanten, bei vollständiger Risikobelehrung einen Prozess nicht geführt zu haben, nicht greift, wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage für den Prozess erteilt hat, ohne dass die Deckungszusage durch falsche Angaben erlangt worden ist.



Rafael Meixner

Anwaltshaftung

- Pflicht zum Hinweis auf Einschaltung eines Steuerberaters
- Kosten eines Gutachtens zur Verringerung der Steuerlast
- Vermutung beratungsgerechten Verhaltens

(BGH, Urt. v. 9.1.2020 – IX ZR 61/19)

Leitsätze:

1. Berät ein Rechtsanwalt eine Mandantin im Zusammenhang mit einer Scheidungsfolgenvereinbarung, hat er sie auf die Notwendigkeit der Einschaltung eines Steuerberaters hinzuweisen, sofern sich bei sachgerechter Bearbeitung wegen der Übertragung von Grundeigentum eine steuerliche Belastung nach § 22 Nr. 2, § 23 EStG aufdrängen kann und er zu einer steuerrechtlichen Beratung nicht bereit oder imstande ist.

2. Der durch eine fehlerhafte steuerliche Beratung verursachte Schaden umfasst die Kosten eines von dem Mandanten eingeholten Wertgutachtens, mit dessen Hilfe ein geringerer Verkehrswert eines für die Steuerfestsetzung maßgeblichen Grundstücks nachgewiesen und die Steuerlast verringert werden kann.

3. Die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens gilt nicht, wenn der vernünftigerweise einzuschlagende Weg die Mitwirkung eines Dritten voraussetzt. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin traf am 23.11.2011 mit ihrem Ehemann eine notariell beurkundete Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung. Danach verpflichtete sich die Klägerin, an ihren Ehemann zur Abgeltung des Zugewinnausgleichs neben einer Zahlung von 40.000 EUR ein Mietshaus zu übereignen. Bei Abschluss der Vereinbarung wurde die Klägerin, die Eigentümerin eines weiteren Mietshauses ist, von dem Beklagten anwaltlich beraten.

Nach Umsetzung der Vereinbarung wurde gegen die Klägerin wegen eines von ihr aus der Übertragung des Mietshauses erzielten Veräußerungsgewinns über 95.976 EUR von dem FA S. eine Steuer von 40.272,27 EUR festgesetzt. Aufgrund eines von der Klägerin gegen eine Vergütung von 2.499 EUR eingeholten Wertermittlungsgutachtens wurde im Einspruchsverfahren ein geringerer Verkehrswert des Grundstücks festgestellt und die Steuer auf 19.006,50 EUR ermäßigt. Die steuerliche Belastung wäre gemäß § 22 Nr. 2, § 23 EStG vermeidbar gewesen, wenn die Klägerin das andere ihr gehörende Mietshaus, für das die Spekulationsfrist bereits abgelaufen war, ihrem Ehemann übereignet hätte.

Mit vorliegender Klage verlangt die Klägerin von dem Beklagten Erstattung des Steuerbetrages von 19.006,50 EUR sowie der Kosten des von ihr eingeholten Sachverständigengutachtens von 2.499 EUR, also insgesamt 21.505,50 EUR. Nach Abweisung der Klage durch das Erstgericht hat das Berufungsgericht den Beklagten zur Zahlung von 13.663 EUR verurteilt. Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter. ■

Aus den Gründen:

Die Revision führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

Der dem Beklagten erteilte Beratungsauftrag habe sich nicht ausdrücklich auf eine Beratung der Klägerin in steuerlicher Hinsicht erstreckt. Dieser Umstand entlaste den Beklagten nicht von Hinweispflichten. Der Beklagte habe die Klägerin darauf hinweisen müssen, dass die geplante Grundstücksübertragung nicht im Einzelnen überschaubare steuerliche Auswirkungen haben könne. Der Hinweis wäre nur entbehrlich gewesen, wenn die Klägerin – was nicht festgestellt sei – von sich aus erklärt hätte, keine Beratung in steuerlicher Hinsicht zu benötigen.

Die steuerlichen Nachteile stellten einen ersatzfähigen Schaden dar. Der Klägerin komme die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zugute, weil bei richtiger Beratung vernünftigerweise nur die Entscheidung nahegelegen hätte, die steuerliche Belastung durch die Übertragung des anderen Grundstücks zu vermeiden. Es bestünden keine vernünftigen Zweifel, dass sich die Eheleute bei zutreffender Beratung für diesen Weg entschieden hätten.

Ein Steuerschaden sei nicht in Höhe von 19.006,50 EUR nachgewiesen, weil der Nachforderungsbetrag auch andere Einkünfte umfasst habe. Als Mindestschaden hinsichtlich der Spekulationssteuer könne gemäß § 287 ZPO ein Betrag von 11.164 EUR angesetzt werden. Ersatzfähig seien auch die Kosten von 2.499 EUR für das von der Klägerin eingeholte Sachverständigengutachten. Es entlaste den Beklagten nicht, dass die Steuer wegen einer unzutreffenden Wertangabe des Notars zunächst zu hoch angesetzt worden sei. Dies ändere nichts an dem adäquaten Kausalzusammenhang, weil der Schaden bei zutreffender Beratung nicht eingetreten wäre.

II. Diese Ausführungen halten in einem Punkt rechtlicher Prüfung nicht stand.

1. Zutreffend ist die Würdigung des Berufungsgerichts, dass dem Beklagten eine Pflichtverletzung anzulasten ist, weil er es versäumt hat, die Klägerin im Rahmen des auf die zivilrechtliche Beratung beschränkten Mandats auf mögliche mit der Übertragung des Grundstücks verbundene steuerliche Unwägbarkeiten hinzuweisen.

a) **Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts** richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern

bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären *(BGH, Urt. v. 21.6.2018 – IX ZR 80/17, WM 2018, 1988 Rdnr. 8)*.

Das dem Beklagten als Allgemeinanwalt erteilte Mandat beschränkte sich auf die **zivilrechtliche Beratung** der Klägerin bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung. **Eine steuerrechtliche Beratung, die einen zugleich als Fachanwalt für Steuerrecht tätigen Rechtsanwalt treffen kann** *(vgl. BGH, Urt. v. 22.10.1987 – IX ZR 175/86, NJW 1988, 563, 565; v. 23.11.1995 – IX ZR 225/94, NJW 1996, 842, 845)***, oblag dem Beklagten, dessen Auftrag sich auf Fragen des Zugewinnausgleichs beschränkte, nicht**. Die zivilrechtliche Beratung der Klägerin durch den Beklagten lässt keine Fehler erkennen.

b) Dem Beklagten ist indessen als **Pflichtverletzung** vorzuwerfen, die Klägerin **nicht über die Notwendigkeit der Beteiligung eines Steuerberaters bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung unterrichtet zu haben**.

aa) Bei einem gegenständlich **beschränkten Mandat** kann der Rechtsanwalt zu Hinweisen und Warnungen außerhalb des eigentlichen Vertragsgegenstandes verpflichtet sein. Voraussetzung derartiger Pflichten ist, dass die dem Mandanten drohenden Gefahren dem Anwalt bekannt oder für ihn offenkundig sind oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängen; Voraussetzung ist weiter, dass der Anwalt Grund zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber sich der Gefahren nicht bewusst ist *(BGH, Urt. v. 21.6.2018, a.a.O., Rdnr. 12)*.

bb) Der Beklagte war verpflichtet, die Klägerin bei der Beratung über die Scheidungsfolgenvereinbarung wegen der dort vorgesehenen Grundstücksübertragung und der damit gemäß § 22 Nr. 2, § 23 EStG möglicherweise verbundenen steuerlichen Belastungen auf die Notwendigkeit der Einschaltung eines Steuerberaters hinzuweisen. Die Gefahr einer der Klägerin nicht bewussten steuerlichen Belastung drängte sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats auf.

(1) Grundsätzlich umfasst das einem **Allgemeinanwalt** erteilte Mandat **nicht die Beratung und Belehrung in Steuersachen**, weil Mandanten zwischen einer anwaltlichen Beratung in Steuersachen und auf anderen Rechtsgebieten unterscheiden *(Vill in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 4. Aufl., § 2 Rdnr. 301)*.

Deswegen können von einem Allgemeinanwalt keine Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts verlangt werden *(Fahrendorf in: Fahrendorf/Mennemeyer, Die Haftung des Rechtsanwalts, 9. Aufl., Rdnr. 561)***.**

Allerdings muss der Rechtsanwalt bei ordnungsgemäßer Bearbeitung eines familienrechtlichen Mandats **typischerweise auftretende steuerlich bedeutsame Fragestellungen** erkennen und, wenn er die Beratung nicht selbst übernimmt, den Mandanten insoweit zur Klärung an einen Steuerberater verweisen *(vgl. RG JW 1932, 2855; BGH, Urt. v. 18.6.1968 – VI ZR 160/66, DNotZ 1970, 48, 50; Jungk in: Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 6. Aufl., Kap. IV. Rdnr. 74; Greger/Heinemann in: Vollkommer/Greger/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl., § 28 Rdnr. 107; Hübner, NJW 1989, 5, 7; Vill, a.a.O., Rdnr. 302)*.

(2) Der Beklagte hätte hier erkennen können und müssen, dass die Übertragung eines Mietshauses im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung nachteilige steuerliche Auswirkungen für die von ihm beratene Mandantin haben konnte. Im **familienrechtlichen Schrifttum** war geraume Zeit vor der hier erfolgten Eigentumsübertragung darauf hingewiesen worden, dass die Leistung von Grundbesitz an Erfüllungs statt für Zugewinnausgleichsansprüche eine entgeltliche Veräußerung im Sinne des § 22 Nr. 2, § 23 EStG bilden kann *(Karasek, FamRZ 2002, 590 ff.; Schröder, FamRZ 2002, 1010; Feuersänger, FamRZ 2003, 645 ff.; Engels, FF 2004, 285 ff.; Münch, ZNotP 2005, 2 ff.)*.

Zusätzlich war in der **einschlägigen Kommentarliteratur** zum Zeitpunkt der Beratung ausdrücklich betont worden, dass die Übertragung eines Grundstücks an den Ehegatten unter Anrechnung auf den Zugewinnausgleich ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft bilden kann *(vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 70. Aufl., 2011, § 1378 Rdnr. 2; MünchKomm-BGB/Koch, 6. Aufl., § 1378 Rdnr. 43)*.

Dem Beklagten ist als Pflichtwidrigkeit anzulasten, einen Hinweis auf die bei dieser Sachlage gebotene Hinzuziehung eines Steuerberaters zur Klärung der steuerlichen Fragen versäumt zu haben.

2. Auch im Blick auf die Schadensbemessung ist die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden.

a) Soweit das Berufungsgericht den Steuerschaden in Anwendung von § 287 ZPO mit 11.164 EUR veranschlagt, werden von der Revision keine Rügen erhoben. Rechtsfehler sind insofern nicht ersichtlich.

b) Erstattungsfähig sind ferner die der Klägerin erwachsenen **Gutachterkosten** in Höhe von 2.499 EUR.

aa) Ausgangspunkt jeder **Schadenberechnung** bildet die **Differenzhypothese**. Ob und inwieweit ein nach §§ 249 ff. BGB zu ersetzender Vermögensschaden vorliegt, beurteilt sich nach einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre. Die Differenzhypothese umfasst zugleich das Erfordernis der Kausalität zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und einer dadurch eingetretenen Vermögensminderung. Nur eine Vermögensminderung, die durch das haftungsbegründende Ereignis verursacht ist, das heißt ohne dieses nicht eingetreten wäre, ist als ersatzfähiger Schaden anzuerkennen.

Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele. Dabei ist zu beachten, dass zur Feststellung des

Ursachenzusammenhangs nur die pflichtwidrige Handlung hinweggedacht, nicht aber weitere Umstände hinzugedacht werden dürfen. Die sich aus der Äquivalenz ergebende weite Haftung für Schadenfolgen grenzt die Rechtsprechung durch die weiteren Zurechnungskriterien der Adäquanz des Kausalverlaufs und des Schutzzwecks der Norm ein *(BGH, Urt. v. 6.6.2013 – IX ZR 204/12, WM 2013, 1323 Rdnr. 20)*.

bb) Danach hat der Beklagte den gesamten durch die pflichtwidrige Handlung adäquat verursachten Schaden der Klägerin zu tragen. **Bildet** – wie hier – **eine Vermögensverletzung den Haftungsgrund, sind diejenigen adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren** *(BGH, Urt. v. 23.10.2003 – IX ZR 249/02, WM 2004, 475, 478 unter cc)*.

Dazu können selbst die Kosten eines objektiv unberechtigten Rechtsstreits gehören, falls der Geschädigte ihn vernünftigerweise für erforderlich halten durfte, um den Schaden abzuwenden oder gering zu halten *(BGH, Urt. v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11, BGHZ 193, 297 Rdnr. 48)*.

Im Streitfall war die Beauftragung des Sachverständigen zweckmäßig, weil das von ihm erstellte Wertgutachten im Einspruchsverfahren zu einer Minderung der Steuerlast führte. Mithin sind die Gutachterkosten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielten Steuerminderung stehen, als sachgerechte Aufwendungen der Rechtsverfolgung von dem Beklagten zu erstatten.

3. Jedoch kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden, soweit es einen **Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden** als erwiesen erachtet.

a) Im Rahmen von Verträgen mit rechtlichen oder steuerlichen Beratern gilt die **Vermutung, dass der Mandant beratungsgemäß gehandelt hätte, nur, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte Entschließung des zutreffend unterrichteten Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre**.

Voraussetzung sind danach tatsächliche Feststellungen, die im Falle sachgerechter Aufklärung durch den Berater aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegt hätten *(BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, WM 2015, 1622 Rdnr. 25)*.

Kommen mehrere objektiv gleich vernünftige Verhaltensweisen in Betracht, hat der Mandant grundsätzlich den Weg zu bezeichnen, für den er sich entschieden hätte *(BGH, a.a.O., Rdnr. 27)*. **Ist für die behauptete Vorgehensweise notwendigerweise die Bereitschaft Dritter erforderlich, den beabsichtigten Weg mitzugehen, muss der Mandant dessen Bereitschaft hierzu im damaligen maßgeblich Zeitpunkt darlegen und beweisen** *(BGH, a.a.O., Rdnr. 28)*.

b) Nach diesen Grundsätzen findet hier die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens keine Anwendung. Es mag zwar sein, dass für die Klägerin zur Vermeidung des Steuernachteils die Alternative der Übertragung des anderen Mietshauses auf den Ehemann nahelag. Diese Alternative erforderte jedoch die Bereitschaft des Ehemannes, diese anstelle der tatsächlich übertragenen Immobilie zu übernehmen. Ob diese Bereitschaft bestand, ist bislang nicht geklärt. Deswegen findet die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens keine Anwendung.

III. Die Sache ist gemäß § 563 Abs. 1 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird in der wiedereröffneten mündlichen Verhandlung zu klären haben, ob der Ehemann mit der Übereignung des anderen Mietshauses einverstanden gewesen wäre. Die Vernehmung des Notars als Zeuge hat das Erstgericht dahin gewürdigt, dass der Ehemann der Klägerin gerade am Erwerb des ihm tatsächlich übertragenen Grundstücks interessiert gewesen sei.

Soweit der Ehemann der Klägerin in Einklang mit einer schriftlichen Erklärung bekundet hat, ihm sei „letztlich egal" gewesen, welche Immobilie er erhalte, hat das Erstgericht die Aussage als unglaubhaft eingestuft. Von dieser Würdigung darf das Berufungsgericht nicht ohne eigene Anhörung der Zeugen abweichen *(vgl. BGH, Beschl. v. 15.3.2012 – I ZR 125/11, GuT 2012, 181 Rdnr. 6; Urt. v. 30.9.2014 – VI ZR 443/13, NJW 2015, 74 Rdnr. 23 jew. m.w.N.)*. ■

Notarhaftung

- Große Differenz zwischen An- und Verkaufspreis
- Mitwirkung an Beurkundung

(BGH, Urt. v. 5.12.2019 – III ZR 112/18)

Leitsätze:

1. Eine große Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis eines Grundstücks bei kurz aufeinanderfolgenden Verträgen ist ein Anhaltspunkt für die Verfolgung unerlaubter oder unredlicher Zwecke, an welcher der Notar weder durch die Beurkundung noch durch die Abwicklung der Kaufverträge mitwirken darf *(Bestätigung von Senat, Urt. v. 17.7.2014 – III ZR 514/13, WM 2014, 1611 Rdnr. 32 und BGH, Beschl. v. 28.7.2008 – NotSt (B) 1/08, BeckRS 2008, 17806)*.

2. Dieser Anhaltspunkt kann jedoch nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls nicht durchgreifen, insbesondere wenn der Preisunterschied erklärbar ist. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt den Beklagten unter dem Vorwurf notarieller Amtspflichtverletzungen auf Schadenersatz in Anspruch.

Der beklagte Notar beurkundete seit September 2004 eine Reihe von Vertragserklärungen betreffend den An- und Verkauf von Wohnungen in drei Wohnungseigentumsanlagen in B. F. Die Anlagen waren in den 1970er Jahren von der

BRD für britische Streitkräfte errichtet, sodann in Wohnungseigentum aufgeteilt, an Dritte verkauft und zurückgemietet worden.

Die Rechtsvorgängerin der Streithelferin des Beklagten (im Folgenden nur Streithelferin) erwarb die Wohnungen ab dem Jahr 2004 von den bisherigen Eigentümern und veräußerte sie an Drittkäufer weiter. Dabei lagen die Preise, die die Streithelferin an den jeweiligen Verkäufer zahlte, deutlich unterhalb der mit den Drittkäufern vereinbarten Weiterverkaufspreise. Diese wurden – wie auch im Fall der Klägerin – von der D. K. AG (nachfolgend DKB Bank) in vollem Umfang kreditfinanziert. Die Drittkäufer wurden unter Verwendung eines von der Streithelferin aufgelegten Prospekts zum Kauf von Wohnungen als Investitionsobjekt unter anderem unter Hinweis auf die sicheren Mietzahlungen angeworben.

Am 2.8.2007 ließ die Klägerin vor einem Berliner Notar zwei an die Streithelferin gerichtete notarielle Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen über je 72 m^2 große Eigentumswohnungen in einer der Wohnanlagen („W. I.") zum Kaufpreis von jeweils netto 97.632,73 EUR zuzüglich der Kosten für den Erwerb eines Stellplatzes (2.155,17 EUR) sowie weiterer Nebenkosten je Wohnung beurkunden. Der Gesamtaufwand pro Wohnung einschließlich der später zurückgezahlten Umsatzsteuer betrug 120.592,87 EUR.

In § 10 der jeweiligen Kaufvertragsangebote wurde darauf hingewiesen, dass die Wohnungseigentümergemeinschaft beschlossen hatte, die Anlage „umfangreich zu sanieren, modernisieren und renovieren" und dafür von jedem Eigentümer eine Sonderumlage zu leisten war, die aus den von einer Verwaltungsgesellschaft eingezogenen Mieteinnahmen beglichen werden sollte. Damit Erwerber – wie die Klägerin – dennoch Mieten ausgekehrt erhielten, verpflichtete sich die Streithelferin, die noch offene Sonderumlage aus dem Kaufpreis zu begleichen.

Die Annahmeerklärungen der Streithelferin beurkundete der Beklagte am 8.8.2007, ebenso die Ankaufverträge zwischen dem früheren Wohnungseigentümer und der Streithelferin zum Kaufpreis von jeweils 44.000 EUR. Den von der DKB Bank vereinbarungsgemäß auf ein Notaranderkonto des Beklagten überwiesenen Kaufpreis leitete dieser an die verschiedenen im Kaufvertrag benannten Empfänger weiter. Jeweils 4.832,74 EUR entfielen dabei auf die von der Streithelferin übernommene Sonderumlage.

Nachdem der Abzug der britischen Truppen beschlossen worden war, kündigte die Bundesrepublik die Mietverträge mit Wirkung zum 30.4.2015. Inzwischen sind die Wohnungen der Klägerin anderweitig vermietet.

Die Klägerin verklagte u. a. die Streithelferin im Jahr 2012 auf Vertragsrückabwicklung und Schadenersatz, nahm die Klage nach einer außergerichtlichen Einigung 2016 aber wieder zurück.

Wegen der in Rede stehenden Vorgänge erhob die Präsidentin des OLG 2015 gegen den Beklagten eine auf dessen Entfernung aus dem Amt gerichtete Disziplinarklage mit dem Vorwurf, er habe an betrügerischen Geschäften mitgewirkt. Der angerufene Notarsenat des OLG konnte jedoch einen Verstoß gegen § 14 Abs. 2 BNotO nicht feststellen und verhängte wegen eines anderen – für das vorliegende Verfahren nicht relevanten – Dienstvergehens lediglich eine Geldbuße.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, systematisch an der Durchführung sogenannter Kettenkaufverträge zum Nachteil der Erwerber und der finanzierenden Bank mitgewirkt zu haben. Sie hat behauptet, die Streithelferin habe den Dritterwerbern und ihren Banken einen zu hohen Immobilienwert vorgespiegelt, um sie zum Abschluss eines Kauf- und Darlehensvertrages zu veranlassen, den sie bei Kenntnis des wahren Werts nicht abgeschlossen hätten.

Insbesondere aufgrund der hohen Kaufpreisaufschläge, die die Streithelferin innerhalb kurzer Zeit realisiert habe, sowie der in den Kaufpreisen versteckten Innenprovisionen habe sich dem Beklagten die Einsicht aufdrängen müssen, an einem unredlichen oder unerlaubten Geschäft mitzuwirken. Er hätte daher von der Beurkundung der notariellen Annahmeerklärungen beziehungsweise der Abwicklung der Verträge absehen müssen.

Das Landgericht hat die Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Verkehrswert der Wohnungen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und ihr auch im Übrigen im Wesentlichen stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das OLG das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. ■

Aus den Gründen:
Die zulässige Revision ist unbegründet.

I. Das OLG hat – soweit für das Revisionsverfahren noch von Interesse – ausgeführt, der Beklagte habe bei Beurkundung der Annahmeerklärungen der Streithelferin seine Amtspflicht aus § 14 Abs. 2 BNotO und § 4 BeurkG nicht verletzt. Erhebliche Abweichungen der Preise zwischen Ankaufs- und Verkaufsvertrag seien lediglich ein Indiz für die Unredlichkeit des Geschäfts, vor dem der Notar die Augen nicht verschließen dürfe.

Es stehe bereits nicht fest, dass der Beklagte bei der Beurkundung der Annahme des Kaufangebots durch die Streithelferin die erheblichen Differenzen zwischen An- und Verkaufspreisen erkannt habe. Eine Kenntnis von der Höhe des abgegebenen Angebots habe sich der Beklagte nicht zu verschaffen brauchen. Jedenfalls habe er Anlass zu der Annahme gehabt, die Verkaufspreise seien infolge hoher Sanierungsaufwendungen und aufgrund eines entsprechenden Verkehrswerts der Wohnungen berechtigt gewesen.

Anhaltspunkte für eine Unredlichkeit bestünden nur, wenn die Preisunterschiede sachlich nicht erklärbar seien. Auch eine Amtspflichtverletzung im Sinne von § 54d BeurkG a.F. habe er bei Abwicklung der Verträge nicht begangen.

Zwar sei dem Beklagten bei Vornahme der Auszahlungen der jeweilige Verkaufspreis und damit dessen erhebliche Differenz zu dem von ihm selbst beurkundeten Ankaufspreis bekannt gewesen. Ihm sei jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen, dass er hätte annehmen dürfen, für die erheblichen Preisunterschiede gebe es sachliche Gründe. Ein Teil der Differenz sei mit dem von der Streithelferin pro Wohnung gezahlten Betrag von 4.832,74 EUR zu erklären gewesen. Die Sanierungsabrede sei ferner nicht wertlos gewesen.

Außerdem habe aus der maßgeblichen damaligen Sicht des Beklagten die Möglichkeit bestanden, dass der Ankaufspreis, den die Streithelferin dem Voreigentümer habe zahlen müssen, besonders niedrig gewesen sei und der Verkehrswert der Wohnungen deutlich höher gelegen habe.

Insbesondere habe die Streithelferin dem Beklagten nach dessen unwiderlegter Darstellung vor den Beurkundungen mehrere Gutachten vorgelegt, aus denen sich ein hoher Verkehrswert ergeben habe. Auf die Wertangaben der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen habe er sich verlassen dürfen. Dies habe auch der Notarsenat des OLG angenommen.

II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung stand. Zu Recht hat das Berufungsgericht einen Amtshaftungsanspruch gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO verneint.

Auf der Grundlage der verfahrensfehlerfrei getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, dass der Beklagte seine (etwaig) gegenüber der Klägerin bestehenden Amtspflichten (siehe zu den Amtspflichten eines Notars auch gegenüber der an der von ihm vorgenommenen Beurkundung einer Annahmeerklärung nicht beteiligten vertragsanbietenden Partei, *Senat, Urt. v. 21.1.2016 – III ZR 159/15, BGHZ 208, 302 Rdnr. 15 f. m.w.N.)* nicht verletzt hat.

1. Nach **§ 14 Abs. 2 BNotO, § 4 BeurkG** hat ein Notar seine Amtstätigkeit zu versagen bzw. die **Beurkundung abzulehnen**, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere, wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen **erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke** verfolgt werden.

Aus den gleichen Gründen hat der Notar gemäß **§ 54 d Nr. 1 BeurkG** in der vorliegend maßgeblichen Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung der BNotO und anderer Gesetze vom 31.8.1998 (BGBl. I, S. 2585 im Folgenden: a.F.; entspricht § 61 BeurkG in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1.6.2017, BGBl. I, S. 1396, im Folgenden: n.F.) von der **Auszahlung eines hinterlegten Betrages** abzusehen *(vgl. Senat, Urt. v. 17.7.2014 – III ZR 514/13, WM 2014, 1611 Rdnr. 32)*.

Ein **unerlaubter oder unredlicher Zweck** in diesem Sinne kann etwa vorliegen, wenn eine Immobilie zu einem **sittenwidrig überhöhten Preis** verkauft werden soll oder der **Verdacht besteht, dass die Tätigkeit des Notars der Begehung einer Straftat dient** *(BGH, Beschl. v. 24.7.2017 – NotSt(Brfg) 2/17, WM 2018, 482 Rdnr. 25 und v. 23.11.2015 – NotSt(Brfg) 4/15, DNotZ 2016, 227 Rdnr. 17)*, etwa weil der beurkundete Kaufpreis zur **Täuschung einer kreditgebenden Bank** oder eines späteren Erwerbers zu hoch oder zu niedrig angesetzt wird *(BGH, Beschl. v. 14.12.2009 – NotSt(B) 2/09, DNotZ 2011, 71 Rdnr. 2 und 10 ff.; v. 17.11.2008 – NotZ 13/08, DNotZ 2009, 290 Rdnr. 2 und 7 ff. und v. 28.7.2008 – NotSt(B) 1/08, BeckRS 2008, 17806 Rdnr. 24 ff.)*.

Dabei sind insbesondere **erhebliche Differenzen zwischen An- und Verkaufspreisen** bei sogenannten Kettenkaufverträgen ein – für den Notar erkennbarer – Anhaltspunkt für einen unerlaubten oder unredlichen Zweck. Die Pflichtwidrigkeit einer Amtshandlung des Notars und damit eine Haftung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BNotO und § 4 BeurkG beurteilt sich aufgrund der tatrichterlichen Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls, die im Revisionsrechtszug nur eingeschränkt überprüfbar ist (vgl. Senat a.a.O., Rdnr. 33). Nichts anderes kann für die nachfolgende Abwicklung eines solchen Vertrages und die Pflicht gemäß § 54d BeurkG a.F. (§ 61 BeurkG n.F.) gelten.

Für sich betrachtet, ist es nicht unredlich, eine Immobilie mit einem erheblichen Aufschlag weiterzuverkaufen *(vgl. BGH, Beschl. v. 14.12.2009, a.a.O., Rdnr. 13 und v. 28.11.2005 – NotSt(B) 3/05, BeckRS 2005, 14931; OLG Celle, BeckRS 2015, 14519)*.

Eine Unredlichkeit liegt aber umso näher, je massiver die Kaufpreissteigerungen sind und je kurzfristiger An- und Verkauf aufeinander folgen *(vgl. BGH, Beschl. v. 8.11.2013 – NotSt (B) 1/13, DNotZ 2014, 301 Rdnr. 13 f.; v. 28.7.2008, a.a.O., Rdnr. 24 und v. 28.11.2005, a.a.O.; OLG Celle, a.a.O.)*.

Es kommt daher entscheidend darauf an, ob der Notar nach entsprechender Prüfung davon ausgehen kann, dass die in den Kettenkaufverträgen enthaltenen außerordentlichen Kaufpreissteigerungen gerechtfertigt sind beziehungsweise es für sie eine sachliche oder nachvollziehbare Erklärung gibt, die – neben einer angemessenen Gewinnspanne des Zwischenerwerbers – etwa in durchgeführten oder beabsichtigten Instandsetzungsmaßnahmen liegen kann *(vgl. BGH, Beschl. v. 14.12.2009, a.a.O., Rdnr. 15 und v. 28.7.2008, a.a.O.)*.

Nichts anderes gilt, wenn es – wie im vorliegenden Fall – um die Beurkundung einer Vielzahl von Vertragserklärungen oder die Abwicklung solcher Verträge geht.

2. Dies zugrunde gelegt, ist das Berufungsgericht in rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Würdigung unter Ausschöpfung des Sachverhalts und ohne Verstoß gegen Denk- und Erfahrungssätze davon ausgegangen, dass der Beklagte weder bei der Beurkundung der Annahmeerklärungen noch bei der Abwicklung der beiden Kaufverträge Kenntnis von Umständen hatte, die eine sittenwidrige Kaufpreisüberhöhung zum

Nachteil der Klägerin nahelegten, oder ihm insoweit eine fahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen gewesen wäre.

Auch wenn die wiederholte Beurkundung von Kettenkaufverträgen mit erheblichen Unterschieden zwischen An- und Verkaufspreisen eine Pflicht des Notars zu erhöhter Wachsamkeit begründet, durfte der Beklagte nach der beanstandungsfreien tatrichterlichen Würdigung des Berufungsgerichts seinerzeit annehmen, dass es für die Preisdifferenzen einen nachvollziehbaren Grund gab. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht insoweit nicht nur auf die bloße (theoretische) Möglichkeit einer sachlichen Rechtfertigung des Preisaufschlags abgestellt, sondern auf die dem Beklagten bekannten, den vorliegenden Fall konkret prägenden tatsächlichen Umstände.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass auch bei Kettenkaufverträgen, bei denen An- und Verkauf kurz aufeinander folgen und erhebliche Preissteigerungen erzielt werden, der Anhaltspunkt für eine **Unredlichkeit nicht** durchgreifen muss, **wenn die Preisunterschiede erklärbar sind**.

Der Ankaufspreis als solches muss nicht zwingend etwas über den wahren Wert der Immobilien und damit ein Missverhältnis zwischen dem Verkaufspreis und der dafür erhaltenen Gegenleistung aussagen. Vielmehr kann es eine Vielzahl von Gründen geben, sich von Immobilien zu einem niedrigen Preis zu trennen, weshalb bei ihrem Weiterverkauf hohe Preisspannen entstehen können *(vgl. BGH, Beschl. v. 14.12.2009, a.a.O., Rdnr. 13)*.

Bei einer hohen Differenz zwischen An- und Verkaufspreis bleibt für sich betrachtet offen, welcher der beiden Preise den wahren Verkehrswert des Kaufgegenstands abbildet oder ob keiner von beiden Preisen dem entspricht. Mehr als ein Indiz für einen überteuerten Weiterverkaufspreis stellt eine solche Abweichung daher nicht dar.

b) Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts durfte der Beklagte die Preisunterschiede zwischen An- und Verkauf – gleichgültig, ob er sie bereits zum Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung der Annahme des Kaufangebots der Klägerin durch die Streithelferin kannte – für unbedenklich halten. Aus damaliger Sicht bestand kein Grund dafür anzunehmen, die – als solches zulässige Gewinnaufschläge und Provisionen enthaltenden – Verkaufspreise seien nicht durch einen entsprechenden Verkehrswert gerechtfertigt.

aa) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen und hat darauf abgestellt, dass dem Beklagten die Wertgutachten zweier öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vorlagen, die aus seiner damals maßgeblichen Sicht der Annahme einer sittenwidrigen Überteuerung des Kaufpreises entgegenstanden.

(1) Von einem den **Vorwurf der Sittenwidrigkeit** (§ 138 Abs. 1 BGB) begründenden besonders groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann bei Grundstücksgeschäften erst dann ausgegangen werden, **wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung** *(st. Rechtspr., vgl. z.B. BGH, Urt. v. 24.1.2014 – V ZR 249/12, WM 2014, 1440 Rdnr. 8 m.w.N.)*. Diese Voraussetzung ist regelmäßig erst ab einer Verkehrswertüber- oder -unterschreitung von 90 % erfüllt *(BGH, a.a.O.)*.

(2) Eine solche sittenwidrige Überteuerung der von der Klägerin zu zahlenden Kaufpreise war nach den von dem Beklagten vorgelegten Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Ing. R. und Prof. Dipl.-Ing. B. indes auszuschließen. Vielmehr ergab sich aus dem Gutachten des Sachverständigen R. vom 6.6.2006 für eine in demselben Wohnkomplex belegene Wohnung mit einer Größe von 82,50 m^2 zum Bewertungsstichtag 18.5.2006 ein Verkehrswert von 140.000 EUR (= 1.696,97 EUR/m^2 – insoweit unter Berücksichtigung einer zu der Wohnfläche hinzuzurechnenden Garage).

Ein ähnlicher Verkehrswert von ca. 158.000 EUR – bezogen auf den Bewertungsstichtag 26.7.2005 – war dem Gutachten des Sachverständigen B. vom 5.9.2005 für eine 97 m^2 große (modernisierte) Wohnung (= 1.629 EUR/m^2) zu entnehmen.

In Anbetracht dessen ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht – das ersichtlich von dem von dem Sachverständigen B. ermittelten Quadratmeterpreis ausgegangen ist – angenommen hat, auf der Grundlage von dessen Gutachten habe sich für die von der Klägerin erworbenen Wohnungen ein Verkehrswert von „gut 117.000 EUR" (1.629 EUR x 72 m^2 = 117.288 EUR) ergeben.

Ebenso beanstandungsfrei hat das Berufungsgericht – schon wegen der übereinstimmenden Grundaussage in den Gutachten der beiden Sachverständigen – keinen Anlass dafür gesehen, warum der Beklagte sich ungeachtet der Qualität der nur wenige Seiten umfassenden Ausführungen des Sachverständigen B. nicht auf dessen Wertangaben hätte verlassen dürfen. Konkrete Anhaltspunkte, die den Beklagten an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Gutachten und der dort getroffenen Feststellungen oder sonst an deren Vergleichbarkeit mit den von der Klägerin erworbenen Objekten hätten zweifeln lassen müssen, sind nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich.

Dass es sich um Parteigutachten handelte, ist dabei ohne – hier nicht vorliegende – Anhaltspunkte für inhaltliche Zweifel ohne Bewandtnis. Eine eigene Wertermittlung muss der Notar nicht vornehmen. Das Berufungsgericht hat den beiden Gutachten auch keinen zu hohen Stellenwert beigemessen.

Der Hinweis der Revision auf eine in der Rechtsprechung des BGH angenommene geringere Bedeutung solcher Gutachten geht fehl. Insbesondere unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt entgegen der Ansicht der Revision von dem vom Senat für Notarsachen des BGH mit Beschluss vom 28.7.2008 *(a.a.O.)* entschiedenen Fall sowohl hinsichtlich des Prüfungsumfangs als auch inhaltlich.

Der Senat für Notarsachen nahm eine umfassende eigene tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts vor, da er in notariellen Disziplinarsachen nicht Revisions-, sondern Berufungsgericht und damit Tatsacheninstanz ist (siehe zur Rechtslage bis zum 31.12.2009: §§ 105, 109 Satz 1 BNotO in den bis zum 31.12.2009 geltenden Fassungen i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 BDO; jetzt: §§ 105, 109 BNotO in der Fassung des Gesetzes zur Neureglung des notariellen Disziplinarrechts vom 17.6.2009, BGBl. I S. 1282, i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BDG).

Demgegenüber ist der BGH im Zivilprozess Revisionsgericht und damit auf eine rechtliche Überprüfung der tatrichterlichen Sachverhaltswürdigung des Berufungsgerichts beschränkt. Dessen ungeachtet ist der der Entscheidung des Senats für Notarsachen zugrundeliegende Sachverhalt auch inhaltlich mit dem vorliegenden nicht vergleichbar.

Der dortige Beklagte konnte konkrete – die Annahme eines angemessenen Verkehrswerts bestätigende – Gutachten zu ähnlichen Wohnungen gerade nicht vorlegen, sondern beschränkte sich auf die Einreichung von Internetausdrucken ohne Aussagekraft im Einzelfall. Demgegenüber hat der Beklagte Gutachten zu vergleichbaren Wohnungen tatsächlich vorgelegt.

(3) Entgegen der Rüge der Revision ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob sich – wie sie geltend macht – der **Notarsenat** des Schleswig-Holsteinischen OLG bei seiner **disziplinarrechtlichen Bewertung** des Vorgehens des Beklagten nicht erschöpfend mit der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die Gutachten, auseinandergesetzt hat. Das Berufungsgericht hat eine vollständige eigene Würdigung selbst vorgenommen und sich lediglich abrundend-bestätigend auf die Entscheidung des Notarsenats bezogen.

bb) Auch **der enge zeitliche Zusammenhang zwischen An- und Verkauf** – im Fall der Klägerin fielen die Beurkundung des Zwischenerwerbs (Ankauf vom Voreigentümer) und der auf ihr Angebot abgegebenen Annahmeerklärung der Streithelferin auf denselben Tag – war aus der damaligen Sicht des Beklagten unbedenklich. Unstreitig hatte es in zeitlichem Zusammenhang mit den beurkundeten Geschäften bereits Sanierungsmaßnahmen gegeben, die eine Wertsteigerung der Wohnungen nahelegten.

Dabei hat die Klägerin mit der Revisionsbegründung selbst darauf hingewiesen, dass nach Auskunft des mit der Sanierung des Objekts befassten Architekten in der Anlage W. I. pro Wohnung Kosten in Höhe von (immerhin) ca. 25.840 EUR angefallen seien. Auf den genauen Zeitpunkt der Sanierung – vor oder nach dem Verkauf an die Letzterwerber – kam es für den Verkehrswert der Wohnungen für die Klägerin nicht an. Insbesondere war es nicht erforderlich, dass die Sanierung zwischen An- und Verkauf geschah.

Denn es war aus Sicht des (Letzt-)Käufers ohne Bedeutung, wer die Kosten im wirtschaftlichen Ergebnis getragen hat, sofern er nicht selbst – wie hier nicht – damit belastet wurde. Dass die Klägerin die Übernahme jeglicher Kosten durch die Streithelferin sowie die Existenz eines von jener zu tragenden sogenannten „Sanierungsüberhangs" ganz allgemein in Abrede gestellt hat, ist vor diesem Hintergrund unbeachtlich. Insoweit geht der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin (Art. 103 Abs. 1 GG) erheblichen Sachvortrag nicht hinreichend berücksichtigt und die in diesem Zusammenhang angebotenen Beweise übergangen, ins Leere.

c) Das Berufungsgericht hat entgegen der Rüge der Revision seiner Würdigung auch keinen falschen **Maßstab für die Verdachtsschwelle, ab der Misstrauen des Notars geboten ist**, zugrunde gelegt. Vielmehr hat es im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte geprüft, ob für den Beklagten konkrete Verdachtsgründe für unredliche oder unerlaubte Zwecke erkennbar waren.

Dabei hat es sich insbesondere mit den Aspekten auseinandergesetzt, die aus Sicht des Beklagten für eine Übervorteilung der Klägerin sprachen, und diese gegen die einen solchen Verdacht ausräumenden Umstände abgewogen, wobei es – wie ausgeführt – in zumindest vertretbarer tatrichterlicher Würdigung des vorliegenden Einzelfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass für den Beklagten hinreichende Anhaltspunkte für unredliche oder unerlaubte Zwecke nicht bestanden. Die Klägerin, die die gegenteilige Auffassung vertritt, versucht insoweit lediglich, in revisionsrechtlich unbeachtlicher Weise ihre eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts zu setzen.

d) Den Vortrag der Klägerin zu im Kaufpreis enthaltenen **Innenprovisionen** entgegen § 286 Abs. 1 ZPO, Art. 103 Abs. 1 GG nicht in der gebotenen Weise zur Kenntnis genommen zu haben, kann dem Berufungsgericht ebensowenig vorgeworfen werden.

In welcher Höhe im Kaufpreis versteckte Innenprovisionen enthalten waren und ob der Beklagte dies erkennen konnte, **spielt schon deswegen keine Rolle, weil es bis zu den Grenzen der** – hier aus Sicht des Beklagten nicht gegebenen – **Sittenwidrigkeit und des Wuchers den Vertragsparteien überlassen bleibt, welchen Kaufpreis sie vereinbaren** *(z.B. BGH, Urt. v. 14.3.2003 – V ZR 308/02, WM 2003, 1686, 1688).*

e) Das Berufungsgericht hat auch nicht die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Tatsachen verkannt, die aus Sicht des Beklagten gegen eine sittenwidrige Übervorteilung der Klägerin sprachen.

Vielmehr hat die Klägerin als Anspruchstellerin den zum Schadenersatz verpflichtenden Sachverhalt und damit das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung – hier die eine Sittenwidrigkeit der zwischen der Klägerin und der Streithelferin abgeschlossenen Kaufverträge und deren Erkennbarkeit durch den Beklagten ausfüllenden (positiven) Tatsachen – darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen *(vgl. z.B. Senat, Urt. v. 22.6.2006 – III ZR 259/05, DNotZ 2006, 912, 914 f. und Beschl. v. 26.2.2009 – III ZR 135/08, BeckRS 2009, 8360 Rdnr. 10).*

Soweit sich der Beklagte mit Vorbringen verteidigt hat, dem Tatsachen zugrunde liegen, die allein in seiner Kenntnissphäre liegen, hat ihn zwar die sekundäre Darlegungslast getroffen *(vgl. z.B. Senat, Teilurt. v. 15.7.2010 – III ZR 336/08, BGHZ 186, 205 Rdnr. 45; Urt. v. 15.3.2012 – III ZR 190/11, NJW 2012, 2103 Rdnr. 21 und v. 20.10.2016 – III ZR 278/15, BGHZ 212, 303 Rdnr. 43)*. Dieser ist er jedoch nachgekommen.

Die sich aus der Diskrepanz zwischen An- und Verkaufspreis von der Klägerin gezogene Schlussfolgerung, der Beklagte habe den überteuerten Kaufpreis erkannt oder vor dieser Tatsache die Augen verschlossen, hat dieser substantiiert bestritten.

Dazu hat er vorgetragen, ihm hätten bereits vor der Beurkundung der Annahmeerklärungen der Streithelferin und der Ankaufverträge die – auch im vorliegenden Verfahren eingereichten – Gutachten der Sachverständigen B. und R. über die Verkehrswerte exemplarischer Wohnungen vorgelegen, welche die von der Klägerin zu zahlenden Kaufpreise als rechtlich unbedenklich erscheinen ließen.

Dies hat er – persönlich angehört – im Verhandlungstermin vor dem LG bestätigt und näher erläutert. Diesem Vorbringen hätte die Klägerin ihrerseits mit konkretem Sachvortrag entgegentreten und gegebenenfalls hierfür Beweis antreten müssen – etwa durch Benennung des früheren Geschäftsführers der Streithelferin als Zeugen für einen späteren Zeitpunkt der Überlassung der Gutachten an den Beklagten. Beides ist jedoch unterblieben.

Wenn das Berufungsgericht vor diesem Hintergrund das Beklagtenvorbringen seinen Feststellungen zugrunde gelegt hat, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein unzumutbarer negativer Beweis ist der Klägerin nicht auferlegt worden.

f) Schließlich kommt es entgegen der Auffassung der Revision, die diesen Punkt erstmalig aufgreift, auf den im Vergleich zu dem Weiterverkaufspreis (niedrigen) Ankaufspreis, zu dem die Streithelferin die Wohnungen ihrerseits vom Voreigentümer erworben hatte, im Verhältnis zwischen den Streitparteien nicht an.

Dies gilt bereits, weil die – insoweit jedenfalls gutgläubige – Klägerin als Eigentümerin der Wohnungen im Grundbuch eingetragen worden ist und sie nicht in den Schutzbereich einer Amtspflicht einbezogen gewesen wäre, die der Beklagte gegenüber dem Erstverkäufer im Hinblick auf dessen (etwaige) sittenwidrige Übervorteilung („negativer Wucher") möglicherweise gehabt hätte.

Ebensowenig war der – von der Revision im Ergebnis auch nicht weiter vertiefte – Aspekt einer für die Bank im Übrigen ohne weiteres ersichtlichen Überfinanzierung im Verhältnis zwischen den Parteien von Bedeutung. ■

Haftung des Treuhandkommanditisten

- Treuhandkommanditist
- Verjährung von Schadenersatzansprüchen
- Zugang des Beitrittsangebots
- Zustandekommen des Beteiligungsvertrages

(BGH, Urt. v. 21.5.2019 – II ZR 340/18)

Leitsatz:
Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen eines Anlegers wegen Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Fondsgesellschaft gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB beginnt nicht bereits mit dem Zugang seines Beitrittsangebots bei der Fondsgesellschaft, sondern frühestens mit dem Zustandekommen des Beteiligungsvertrags. ■

Zum Sachverhalt:
Der Kläger unterzeichnete am 20.3.2005 eine Beitrittserklärung, mit der er der M. GmbH & Co. KG (im Folgenden: Fondsgesellschaft) seine Beteiligung über die Beklagte zu 2) mit einem Zeichnungsbetrag von 10.000 EUR zzgl. 5 % Agio anbot. Die Beklagten zu 1) und 2) sind Gründungskommanditistinnen der Fondsgesellschaft, die Beklagte zu 2) zudem Treuhandkommanditistin. Die Unterzeichnung durch den Kläger erfolgte in Anwesenheit einer Mitarbeiterin der ehemaligen Beklagten zu 3), die die Beteiligung vermittelt und eine Legitimationsprüfung des Klägers durchgeführt hatte. Das Beteiligungsangebot des Klägers wurde am 13.4.2005 von der Beklagten zu 2) angenommen.

Am 13.4.2015 beantragte der Kläger bei der staatlich anerkannten Gütestelle C. GmbH die Durchführung eines auf Schadenersatz gerichteten Güteverfahrens gegen die Beklagten. Mit Schreiben vom 22.5.2015 teilte die Gütestelle die Erfolglosigkeit und Beendigung des Verfahrens mit, da die Antragsgegner mit der Durchführung eines Güteverfahrens nicht einverstanden seien.

Am 23.11.2015, einem Montag, hat der Kläger gegen die Beklagten Klage auf Schadenersatz wegen Aufklärungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb seiner Beteiligung bei Gericht eingereicht. Die Klage gegen die Beklagte zu 3) hat er nach Abschluss eines Teil-Vergleichs mit dieser für erledigt erklärt.

Das LG hat die Klage gegen die Beklagten zu 1) und 2) abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche gegen die Beklagten zu 1) und 2) weiter. ■

Aus den Gründen:
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Es könne dahinstehen, ob den Beklagten zu 1) und 2) im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb des Klägers haftungsbegründende Aufklärungspflichtverletzungen anzulasten seien. Keiner Entscheidung bedürfe auch, ob etwaige Ansprüche des Klägers gegen die Beklagten zu 1) und 2) aufgrund seines Vergleichs mit der Beklagten zu 3) erledigt seien. Denn etwaige Ersatzansprüche des Klägers seien jedenfalls wegen Ablaufs der zehnjährigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB bereits vor dem 13.4.2015 und damit sowohl vor Einleitung des Güteverfahrens als auch vor Klageerhebung verjährt.

Für den Beginn der Verjährung nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB sei auf den Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung durch den Anleger abzustellen. Dies sei der Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung des Anlegers der Fondsgesellschaft zugehe, und nicht erst der Zeitpunkt, in dem die Fondsgesellschaft seine Beitrittserklärung annehme. Ein Anspruch sei entstanden im Sinn von § 199 BGB, wenn er erstmals geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden könne, wobei die Möglichkeit einer Stufen- oder Feststellungsklage ausreiche. Schadenersatzansprüche seien demnach mit Schadeneintritt entstanden.

Dies sei bei Erwerb einer Fondsbeteiligung bereits mit dem Zugang der Beitrittserklärung des Anlegers bei der Fondsgesellschaft der Fall, weil der Anleger den Erwerb der Anlage ab dann nicht mehr einseitig verhindern könne, sondern nach § 145 BGB für die Dauer der Annahmefrist an seine Beitrittserklärung gebunden sei. Zugleich müsse bzw. dürfe er davon ausgehen, dass der Erwerb der Anlage sicher erfolgen werde, weil die Fondsgesellschaft die Annahme ausschließlich von Bedingungen wie der Liquidität und Identität des Anlegers abhängig mache, deren Vorliegen bereits bei Abgabe der Beitrittserklärung überprüft worden sei. Bei einem solchen Rechtsverhältnis sei dem Anleger ein Zuwarten mit der Erhebung der Feststellungsklage auf den unwiderruflichen und vollzogenen Erwerb der Anlage nicht zumutbar.

Hier sei von einem Zugang des Beitrittsangebots des Klägers bei der Fondsgesellschaft jedenfalls noch im Monat 3.2005 und damit vor dem 13.4.2005 auszugehen, so dass bereits vor Einleitung des Güteverfahrens am 13.4.2015 Verjährung eingetreten sei.

II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann die Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche des Klägers nicht bejaht werden.

1. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts beginnt die **Verjährung** von Schadenersatzansprüchen eines Anlegers wegen Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Fondsgesellschaft gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB **nicht bereits mit dem Zugang seines Beitrittsangebots bei der Fondsgesellschaft, sondern frühestens mit dem Zustandekommen des Beteiligungsvertrags**.

a) Nach **§ 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB** verjähren Ansprüche eines Anlegers auf Schadenersatz wegen Aufklärungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einer Fondsgesellschaft **in zehn Jahren von dem Zeitpunkt ihrer Entstehung an**.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist ein Schadenersatzanspruch – wie das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend angenommen hat – im Sinn von § 199 BGB entstanden, sobald er von dem Geschädigten erstmals geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden kann. Dabei ist es für die Entstehung eines Geldanspruchs nicht erforderlich, dass der Zahlungsanspruch bereits beziffert werden kann.

Es genügt, dass der Schaden dem Grunde nach entstanden ist und damit die **Möglichkeit besteht, eine Feststellungs- oder Stufenklage zu erheben** *(st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urt. v. 23.3.1987 – II ZR 190/86, BGHZ 100, 228, 231; v. 18.6.2009 – VII ZR 167/08, BGHZ 181, 310 Rdnr. 19; v. 29.9.2008 – II ZR 234/07, ZIP 2008, 2217 Rdnr. 16; v. 16.5.2017 – XI ZR 430/16, ZIP 2017, 1152 Rdnr. 17)*.

Allerdings setzt der für den Verjährungsbeginn maßgebliche Eintritt eines Schadens regelmäßig voraus, dass es zu einer **konkreten Verschlechterung der Vermögenslage des Gläubigers** gekommen ist, wohingegen der Eintritt einer **(nur) risikobehafteten Situation** nicht ausreicht. Ist noch offen, ob ein pflichtwidriges, mit einem Risiko behaftetes Verhalten zu einem Schaden führt, ist die Voraussetzung des Entstehens eines Anspruchs im Sinn von § 199 BGB daher nicht erfüllt *(vgl. BGH, Urt. v. 23.3.1987 – II ZR 190/86, BGHZ 100, 228, 232; v. 11.7.2012 – IV ZR 164/11, BGHZ 194, 39 Rdnr. 70; v. 16.5.2017 – XI ZR 430/16, ZIP 2017, 1152 Rdnr. 18; v. 18.9.2018 – II ZR 152/17, ZIP 2018, 2117 Rdnr. 17; v. 8.11.2018 – III ZR 628/16, ZIP 2018, 2421 Rdnr. 14)*.

Jedoch kann nach ständiger Rechtsprechung des BGH bereits der auf einer Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung beruhende Erwerb einer für den Anlageinteressenten nachteiligen, weil seinen Anlagezielen und Vermögensinteressen nicht entsprechenden Kapitalanlage bei der gebotenen wertenden Betrachtung ohne Rücksicht auf die objektive Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung für sich genommen einen Vermögensschaden darstellen *(vgl. BGH, Urt. v. 8.7.2010 – III ZR 249/09, BGHZ 186, 152 Rdnr. 24; v. 8.11.2018 – III ZR 628/16, ZIP 2018, 2412 Rdnr. 14 m.w.N.; v. 15.2.2012 – IV ZR 194/09, ZIP 2012, 740 Rdnr. 31; v. 11.7.2012 – IV ZR 164/11, BGHZ 194, 39 Rdnr. 70; v. 8.3.2005 – XI ZR 170/04, BGHZ 162, 306, 309 f.; v. 26.2.2013 – XI ZR 498/11, BGHZ 196, 233 Rdnr. 25; v. 24.3.2015 – XI ZR 278/14, ZIP 2015, 1527 Rdnr. 19; v. 16.5.2017 – XI ZR 430/16, ZIP 2017, 1152 Rdnr. 18; Beschl. v. 26.3.2019 – XI ZR 372/18, ZIP 2019, 806 Rdnr. 13 f.)*.

b) **Ausgehend davon entsteht der Schadenersatzanspruch eines Anlegers bei der Beteiligung an einer Fondsgesellschaft auf Grundlage einer fehlerhaften Beratung nach der Rechtsprechung des BGH frühestens mit dem Abschluss des Beteiligungsvertrags.**

aa) **Nach der ständigen Rechtsprechung des III. und des IV. Zivilsenats entsteht der Schaden und damit der Schadenersatzanspruch des Anlegers in einem solchen Fall im Zeitpunkt des (unwiderruflichen und vollzogenen) Erwerbs der Anlage** *(Urt. v. 8.7.2010 – III ZR 249/09, BGHZ 186, 152 Rdnr. 23 f.; v. 22.7.2010 – III ZR 203/09, ZIP 2010, 1760 Rdnr. 10; v. 22.9.2011 – III ZR 186/10, NJW-RR 2012, 111 Rdnr. 7; v. 23.11.2017 – III ZR 389/15, juris Rdnr. 34; v. 8.11.2018 – III ZR 628/16, ZIP 2018, 2421 Rdnr. 14; v. 15.2.2012 – IV ZR 194/09, ZIP 2012, 740 Rdnr. 31; v. 18.4.2012 – IV ZR 193/10, VersR 2012, 1110 Rdnr. 21; v. 11.7.2012 – IV ZR 164/11, BGHZ 194, 39 Rdnr. 70)*.

Anderes ergibt sich auch nicht aus der Formulierung im Urteil des III. Zivilsenats vom 11.4.2013 *(III ZR 80/12, GI aktuell 2013, 101 Rdnr. 27)*, der Schaden des Anlegers sei mit Eintritt seiner **rechtlichen Bindung** an seine Beteiligungsentscheidung entstanden. **Dass auch damit nicht bereits die Bindung des Anlegers an sein Beitrittsangebot gemäß § 145 BGB gemeint ist, sondern seine Bindung ab dem Zustandekommen des Beteiligungsvertrags, ergibt sich daraus, dass in der Entscheidung bei der anschließenden Berechnung der Verjährungsfrist auf die Annahme der Beitrittserklärung abgestellt wird.**

Anknüpfend daran hat der **III. Zivilsenat** in einer neueren Entscheidung *(Urt. v. 8.11.2018 – III ZR 628/16, ZIP 2018, 2421 Rdnr. 20 ff.)* ausgeführt, dass der Anleger selbst **durch das Zustandekommen des Beitrittsvertrages grundsätzlich noch nicht geschädigt** sei, wenn ihm ein vertragliches Recht auf Widerruf seiner Beitrittserklärung zustehe, welches – abgesehen von der Einhaltung einer Widerrufsfrist oder bestimmter Formerfordernisse – an keine weiteren Voraussetzungen gebunden sei und keine Umstände gegeben seien, aufgrund derer der Beitretende von seiner Anlageentscheidung nicht Abstand nehmen könne, ohne aus Gründen, welche sich seiner Einflussmöglichkeit entziehen, gegebenenfalls finanzielle Einbußen oder sonstige für ihn nachteilige Folgen hinnehmen zu müssen.

bb) Auch nach der ständigen **Rechtsprechung des XI. Zivilsenats** entsteht der Schadenersatzanspruch eines Anlegers wegen fehlerhafter Anlageberatung (erst) mit dem Abschluss des schuldrechtlichen Beteiligungsvertrags, der allerdings – anders als nach der Rechtsprechung des III. und des IV. Zivilsenats – **noch nicht unwiderruflich oder vollzogen sein muss** *(vgl. Urt. v. 8.3.2005 – XI ZR 170/04, BGHZ 162, 306, 309 f.; v. 26.2.2013 – XI ZR 498/11, BGHZ 196, 233 Rdnr. 25; v. 8.4.2014 – XI ZR 341/12, ZIP 2014, 1117 Rdnr. 25; v. 24.3.2015 – XI ZR 278/14, ZIP 2015, 1527 Rdnr. 19 ff.; v. 16.5.2017 – XI ZR 430/16, ZIP 2017, 1152 Rdnr. 18; Beschl. v. 26.3.2019 – XI ZR 372/18, ZIP 2019, 806 Rdnr. 13 f.)*.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts folgt auch aus der wiederholten Formulierung des XI. Zivilsenats, der Schadenersatzanspruch des Anlegers entstehe mit der Zeichnung der Beteiligung *(Urt. v. 26.2.2013 – XI ZR 498/11, BGHZ 196, 233 Rdnr. 25; v. 8.4.2014 – XI ZR 341 /12, ZIP 2014, 1117 Rdnr. 25)***, nicht, dass damit die einseitige Beitrittserklärung des Anlegers maßgeblich sein sollte.** Das ergibt sich aus den weiteren Ausführungen in den beiden genannten Entscheidungen, in denen der XI. Zivilsenat – wie in seiner übrigen Rechtsprechung – auf den Erwerb der Beteiligung bzw. den Vertragsschluss abgestellt hat.

c) Es besteht kein Anlass, im vorliegenden Fall abweichend von dieser Rechtsprechung für den Beginn der Verjährung auf einen früheren Zeitpunkt abzustellen.

aa) Die aus Sicht des Berufungsgerichts maßgebliche Erwägung, dass der Anleger mit dem Zugang seines Beteiligungsangebots gemäß § 145 BGB an dieses gebunden sei und er den Erwerb der Beteiligung nicht mehr einseitig verhindern könne, rechtfertigt es nicht, die für den Verjährungseintritt maßgebliche Entstehung des Schadenersatzanspruchs auf den Zeitpunkt des Zugangs vorzuverlegen.

Trotz der Bindung des Anlegers an seinen Antrag gemäß § 145 BGB hängt das Zustandekommen seines Beteiligungserwerbs und die erst damit einhergehende objektive Veränderung seiner Vermögenslage immer noch von der Annahme seines Angebots ab.

Auch wenn es sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Anbetracht des Vertriebskonzepts der Fondsgesellschaft um ein **Massengeschäft** handeln und daher in der Regel mit einer Annahme des Angebots zu rechnen sein mag, **ändert das nichts daran, dass bis zu dieser Annahme nur eine – wenn auch gesteigerte – Gefährdungslage für die Vermögensinteressen des Anlegers besteht, die sich noch nicht in einer konkreten objektiven Verschlechterung realisiert hat**.

Damit ist jedenfalls bis zur Annahme des Angebots immer noch offen, ob die dem Erwerb zugrundeliegenden Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzungen zu einem konkreten Vermögensschaden des Anlegers führen. **Allein die erhebliche Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts reicht für eine Gleichsetzung mit dem bereits entstandenen Schaden nicht aus.**

bb) Anderes ergibt sich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht daraus, dass nach den oben dargelegten Rechtsprechungsgrundsätzen bei der Feststellung des Zeitpunkts der Schadenentstehung eine **wertende Betrachtung** vorzunehmen ist und der Schaden des Anlegers bereits in dem Erwerb einer seinen Anlagezielen nicht entsprechenden Beteiligung liegt, ohne dass es darauf ankommt, ob bereits ein wirtschaftlich messbarer Vermögensschaden entstanden bzw. ob und ggf. wann die Kapitalanlage später im Wert gefallen ist *(vgl. BGH, Urt. v. 8.3.2005 – XI ZR 170/04, BGHZ 162, 306, 310; v. 8.11.2018 – III ZR 628/16, ZIP 2018, 2421 Rdnr. 14; Beschl. v. 26.3.2019 – XI ZR 372/18, ZIP 2019, 806 Rdnr. 13)*.

Das bedeutet nicht, dass die Feststellung einer nachteiligen Vermögensveränderung für das Entstehen eines Schadenersatzanspruchs wegen Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzungen in diesem Fall entbehrlich wäre. Vielmehr ist diese grundsätzliche Voraussetzung für das Entstehen eines Schadenersatzanspruchs auch hier gegeben, weil auch bei objek-

tiver Betrachtung schon der Vertragsschluss den konkreten Vermögensinteressen des Anlegers nicht angemessen und damit nachteilig erscheint.

cc) **Aus den gleichen Gründen macht die Revisionserwiderung ohne Erfolg geltend, die Sanktionierung der Aufklärungspflichtverletzung solle die freie und eigenverantwortliche Willensbildung des Anlegers schützen, weswegen der Schaden auch schon mit der rechtlichen Bindung für den Anleger an die mit einem Informationsdefizit belastete Willenserklärung eintreten müsse.**

Auch wenn die Entstehung des Schadenersatzanspruchs mit dem Erwerb der Beteiligung damit begründet wird, dass der ohne die erforderliche Aufklärung gefasste Anlageentschluss von den Mängeln der fehlerhaften Aufklärung beeinflusst ist *(vgl. BGH, Urt. v. 26.2.2013 – XI ZR 498/11, BGHZ 196, 233 Rdnr. 25 m.w.N.)*, folgt aus der Beeinträchtigung der Anlageentscheidung als solcher erst dann ein Schadenersatzanspruch, wenn die Umsetzung dieser beeinträchtigten Entscheidung auch objektiv zu einem konkreten Vermögensnachteil geführt hat. Dafür reicht jedoch – wie oben ausgeführt – allein die rechtliche Bindung des Anlegers an sein Beitrittsangebot nach § 145 BGB nicht aus, sondern erst seine rechtliche Bindung durch das Zustandekommen des Beteiligungsvertrags mit der Annahme seines Angebots.

2. Danach kann hier eine Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche des Klägers gemäß **§ 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB** derzeit nicht bejaht werden.

Das gilt unabhängig davon, welcher der oben genannten Auffassungen des III., des IV. und des XI. Zivilsenats zur Schadenentstehung und zum Verjährungsbeginn von Schadenersatzansprüchen wegen Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzungen beim Erwerb von Kapitalanlagen man folgt. Denn auch nach der auf den frühesten Zeitpunkt – den Abschluss des schuldrechtlichen Erwerbsvertrags – abstellenden Ansicht des XI. Zivilsenats kann hier eine Anspruchsverjährung gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 BGB nach dem gegebenen Sachverhalt nicht festgestellt werden.

a) Der Vertrag über die Beteiligung des Klägers an der Fondsgesellschaft ist frühestens am 13.4.2005 mit der Annahme des Beitrittsangebots durch die Beklagte zu 2) zustande gekommen. Das gilt auch dann, wenn – wozu allerdings auch keine Feststellungen vorliegen – ein Zugang der Annahmeerklärung beim Kläger ausnahmsweise gemäß § 151 BGB entbehrlich gewesen sein sollte.

Damit begann die zehnjährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB frühestens am 13.4.2005, so dass der Güteantrag des Klägers am 13.4.2015 noch rechtzeitig gemäß § 188 Abs. 2, § 187 Abs. 1 BGB am letzten Tag der zehnjährigen Verjährungsfrist eingereicht wurde und damit nach dem im Revisionsverfahren zugrunde zu legenden Sachverhalt die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b BGB gehemmt hat. Dass der Antrag den Beklagten nicht demnächst entsprechend § 167 ZPO bekannt gegeben worden wäre *(vgl. dazu BGH, Urt. v. 22.9.2009 – XI ZR 230/08, BGHZ 182, 284 Rdnr. 14 ff.)*, ist nicht festgestellt.

Das Berufungsgericht hat – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – auch keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Güteantrag aus anderen Gründen, etwa wegen fehlender Bestimmtheit oder wegen des von den Beklagten geltend gemachten Einwands der Rechtsmissbräuchlichkeit, keine Hemmungswirkung bewirken konnte.

Ist daher im Revisionsverfahren von einer rechtzeitigen Verjährungshemmung auszugehen, endete diese gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB frühestens sechs Monate nach der Einstellung des Güteverfahrens, d.h. dem Zeitpunkt, zu dem die Gütestelle die Bekanntgabe des Scheiterns des Verfahrens an den Antragsteller veranlasst hat *(vgl. dazu BGH, Urt. v. 28.10.2015 – IV ZR 405/14, ZIP 2016, 270 Rdnr. 26 ff.)*.

Da das Schreiben der Gütestelle vom 22.5.2015 datiert, endete die Hemmung und, da der Güteantrag am letzten Tag der Verjährung eingereicht worden ist, damit auch die zehnjährige Verjährungsfrist frühestens am 22.11.2015 bzw., da dies ein Sonntag war, gemäß § 193 BGB am 23.11.2015. Die an diesem Tag eingereichte Klage hat damit die Verjährung wiederum gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB rechtzeitig gehemmt, da die Zustellung der Klage am 18.12.2015 noch als demnächst im Sinn von § 167 ZPO anzusehen ist. Aus der Akte ergibt sich, dass die Gerichtskosten des Verfahrens am 4.12.2015 beim Kläger angefordert und am 15.12.2015 eingezahlt wurden.

III. Das Berufungsurteil ist danach aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist, da der Rechtsstreit noch nicht zur Endentscheidung reif ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ZPO), damit es die erforderlichen Feststellungen zu etwaigen Schadenersatzansprüchen des Klägers gegen die Beklagten zu 1) und 2) wegen des Erwerbs der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung und deren evtl. Verjährung nach der oben dargelegten Rechtsprechung treffen kann. ■

Anwaltshaftung

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Temporäre Belegung oder Störung des Faxempfangsgeräts
- Einstellen zusätzlicher Übermittlungsversuche

(BGH, Beschl. v. 20.8.2019 – VIII ZB 19/18)

Leitsatz:
Scheitert die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes an der temporären Belegung oder Störung des Telefaxempfangsgeräts des Gerichts, darf der Prozessbevollmächtigte der Partei nicht ohne Weiteres mehrere Stunden vor Ablauf des letzten Tages der Frist – vorliegend bereits gegen 20.00 Uhr – zusätzliche Übermittlungsversuche einstellen *(im Anschluss an BGH, Beschl. v. 4.11.2014 – II ZB 25/13, NJW 2015, 1027 Rdnr. 21)*. ■

Zum Sachverhalt:
Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadenersatz nach dem Kauf eines Anhängers in Anspruch. Das AG hat die Klage abgewiesen. Gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 21.9.2017 zugestellte Urteil hat die Klägerin fristgerecht Berufung eingelegt. Mit einem per Telefax am 22.11.2017 bei Gericht eingegangenen, auf den 21.11.2017 datierten Schriftsatz hat sie die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat beantragt. In einem weiteren Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ausgeführt, der Verlängerungsantrag vom 21.11.2017 habe an diesem Tag in der Zeit von 15.43 Uhr bis 19.22 Uhr nicht an das Gericht übermittelt werden können, da dessen Faxgerät die Rückmeldung „besetzt" gegeben habe.

Das LG hat die Klägerin darauf hingewiesen, ihr Antrag auf Fristverlängerung sei nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingegangen. Das erläuternde Schreiben vom 22.11.2017 werde als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgelegt und der Klägerin Gelegenheit zur Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen gegeben.

Ihr Wiedereinsetzungsbegehren hat die Klägerin danach – unter Vorlage von Sendeprotokollen für einen Zeitraum von 15.43 Uhr bis zuletzt 19.01 Uhr – im Wesentlichen damit begründet, dass das Gericht am Tag des Fristablaufs – 21.11.2017 – in der Zeit von 15.43 Uhr bis ca. 20.00 Uhr per Telefax nicht erreichbar gewesen sei. Auch eine telefonische Kontaktaufnahme ab etwa 17.00 Uhr sei nicht möglich gewesen. Auf den Hinweis des Vorsitzenden der Berufungskammer, wonach Bedenken gegen die Gewährung einer Wiedereinsetzung bestünden, da die Übermittlungsversuche bereits gegen 20.00 Uhr und damit vorzeitig abgebrochen worden seien, erwiderte die Klägerin, es habe offensichtlich ein technischer Defekt des Empfangsgeräts vorgelegen. Sie habe insgesamt mehr als 54 Übermittlungsversuche unternommen; weitere Versuche bis 23.59 Uhr könnten von ihr nicht verlangt werden.

Das LG hat mit Beschluss vom 6.2.2018 den – konkludent im Schriftsatz vom 22.11.2017 gestellten – Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin zurückgewiesen und ihre Berufung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Ein der Klägerin gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten liege in der vorschnellen Aufgabe, den Fristverlängerungsantrag an das Berufungsgericht per Telefax zu übermitteln. Zwar dürften die aus den technischen Gegebenheiten des Kommunikationsmittels Telefax herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer abgewälzt werden. Demgegenüber stelle die Belegung des Telefaxgerätes durch andere eingehende Sendungen keine technische Störung dar und sei somit grundsätzlich nicht als Wiedereinsetzungsgrund zu qualifizieren.

Es gereiche einer Partei danach zum Verschulden, wenn sie ihre Übermittlungsversuche in solchen Fällen vorschnell aufgebe. Dies habe der Prozessbevollmächtigte der Klägerin getan. Zwar sei der Klägerin zuzugestehen, dass das Faxgerät des Berufungsgerichts am Nachmittag des 21.11.2017 über längere Zeit wegen eines über 200 Seiten starken Schriftsatzes zeitweise belegt gewesen sei. Aus der eingeholten Übersicht über die am 21.11.2017 eingegangenen Faxschreiben ergebe sich jedoch, dass das Faxgerät des Berufungsgerichts über den ganzen Tag betriebsbereit gewesen sei. Es seien noch nach 19.00 Uhr, zuletzt um 20.48 Uhr, Faxschreiben eingegangen. Der Klägervertreter habe mit seinen Übermittlungsversuchen daher nicht bereits um 20.00 Uhr aufhören dürfen, sondern hätte in Rechnung stellen müssen, dass deren bisheriges Scheitern auf einer erhöhten Beanspruchung des Faxanschlusses während der üblichen Bürozeiten beruht habe. Das Unterlassen weiterer Übertragungsversuche im verbleibenden Zeitraum von fast vier Stunden begründe ein der Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Berufung entgegenstehendes Verschulden.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Rechtsbeschwerde. ■

Aus den Gründen:
Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

Die nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO statthafte und auch den Form- und Fristerfordernissen genügende Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Denn die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO, die auch bei einer Rechtsbeschwerde gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss gewahrt sein müssen, sind nicht erfüllt.

1. Die Rechtssache wirft weder entscheidungserhebliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch erfordert sie eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde verletzt der angefochtene Beschluss nicht die verfassungsrechtlich verbürgten Ansprüche der Klägerin auf effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) und auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

a) Die **Garantie effektiven Rechtsschutzes** (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) gebietet es, einer Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aufgrund von Anforderungen an die Sorgfaltspflichten ihres Prozessbevollmächtigten zu versagen, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verlangt werden bzw. die den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren *(st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 74, 228, 234; BVerfG, NJW 2012, 2869 Rdnr. 8; NZA 2016, 122 Rdnr. 10; Senatsbeschl. v. 12.7.2016 – VIII ZB 55/15, WuM 2016, 632 Rdnr. 1; v. 9.5.2017 – VIII ZB 69/16, NJW 2017, 2041 Rdnr. 9; v. 4.9.2018 – VIII ZB 70/17, NJW-RR 2018, 1325 Rdnr. 9)*.

b) Das **Gebot rechtlichen Gehörs** verpflichtet ein Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Art. 103 Abs. 1 GG ist

allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Sie sind dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kommt deshalb erst in Betracht, wenn im Einzelfall besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass tatsächliches Vorbringen von Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist *(vgl. BVerfG, NJW 2009, 1584 f.; BGH, Beschl. v. 16.12.2008 – VIII ZR 306/06, WuM 2009, 113 Rdnr. 12; v. 24.3.2015 – VI ZR 179/13, NJW 2015, 2125 Rdnr. 11; v. 9.5.2018 – I ZB 68/17, MarkenR 2018, 389, Rdnr. 9; jeweils m.w.N.)*.

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt eine Verletzung der vorgenannten Verfahrensgrundrechte der Klägerin nicht vor.

a) Die Berufung der Klägerin war, was sowohl vom Berufungs- als auch vom Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen zu prüfen ist *(vgl. Senatsurt. v. 31.5.2017 – VIII ZR 224/16, NJW 2017, 2285 Rdnr. 19; Senatsbeschl. v. 10.4.2018 – VIII ZB 35/17, juris Rdnr. 11)*, gemäß § 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin sie entgegen § 520 Abs. 2 ZPO nicht rechtzeitig begründet hat. Dem Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist (§ 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO) konnte nicht stattgegeben werden, weil dieser Antrag erst nach Fristablauf eingegangen ist *(vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 28.2.2012 – II ZB 27/10, juris Rdnr. 9; v. 11.11.2015 – XII ZB 311/15, juris Rdnr. 6)*.

b) Zu Recht hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, da der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die **Frist** zur Begründung der Berufung deshalb **schuldhaft versäumt hat, weil er die Versuche, den Fristverlängerungsantrag an das Berufungsgericht per Telefax zu übermitteln, am Tag des Fristablaufs bereits gegen 20.00 Uhr und damit vorschnell aufgegeben hat**.

aa) Nach **§ 233 ZPO** ist **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** u.a. zu gewähren, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten ist der Partei zuzurechnen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den seitens der Partei glaubhaft gemachten Tatsachen (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO) zumindest die Möglichkeit offen bleibt, dass die Fristversäumnis von der Partei bzw. ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet war *(vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2011 – XII ZB 701/10, VersR 2011, 1417 Rdnr. 8; v. 8.4.2014 – VI ZB 1/13, NJW 2014, 2047 Rdnr. 7; v. 14.9.2017 – IX ZB 81/16, FamRZ 2017, 1946 Rdnr. 6)*. Dies ist hier der Fall.

bb) Zwar dürfen die aus den technischen Gegebenheiten des Kommunikationsmittels Telefax herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden. **Vielmehr hat der Nutzer mit der Wahl einer Telefaxübertragung bei ordnungsgemäßer Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfängernummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis zum Fristablauf – hier 21.11.2017 bis 24.00 Uhr – zu rechnen ist.** Das gilt im Besonderen für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht. Denn in diesem Fall liegt die entscheidende Ursache für die Fristversäumung in der Sphäre des Gerichts *(st. Rspr.; vgl. BVerfG, NJW 2006, 829; BGH, Beschl. v. 9.11.2004 – X ZA 5/04, FamRZ 2005, 266 f.; v. 30.9.2003 – X ZB 48/02, NJW-RR 2004, 283 unter II 2 c; v. 11.1.2011 – VIII ZB 44/10, juris Rdnr. 8; v. 14.9.2017 – IX ZB 81/16, a.a.O., Rdnr. 7; jew. m.w.N.)*.

Allerdings darf die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes nicht vorschnell abgebrochen werden, wenn eine Übersendung zunächst – insbesondere wegen einer Belegung des Empfangsgeräts mit anderweitigen Sendungen – nicht gelingt. Denn hiermit muss der Rechtsanwalt, der sich für eine Übermittlung per Telefax entschieden hat, stets rechnen und ist deshalb gehalten, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Deshalb ist von vornherein eine **gewisse Zeitreserve einzuplanen** und **dürfen die Übermittlungsversuche grundsätzlich nicht vorschnell weit vor Fristablauf abgebrochen werden** *(vgl. BVerfG, a.a.O.; NJW 2006, 1505, 1506; NJW 2007, 2838; BGH, Beschl. v. 4.12.2008 – IX ZB 41/08, NJW-RR 2009, 357 Rdnr. 11; v. 11.1.2011 – VIII ZB 44/10, a.a.O., Rdnr. 9; v. 4.11.2014 – II ZB 25/13, NJW 2015, 1027 Rdnr. 20; v. 27.11.2014 – III ZB 24/14, FamRZ 2015, 323 Rdnr. 8; v. 23.10.2018 – III ZR 54/18, NJW-RR 2018, 1529 Rdnr. 10)*.

cc) Danach hat das Berufungsgericht den im Schriftsatz vom 22.11.2017 konkludent enthaltenen *(vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 16.1.2018 – VIII ZB 61/17, NJW 2018, 1022 Rdnr. 17; v. 12.6.2019 – XII ZB 432/18, juris Rdnr. 10; jew. m.w.N.)* Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht zurückgewiesen. Es hat zutreffend ein der Klägerin nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes sowie kausales Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist angenommen.

(1) Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin handelte schuldhaft, indem er am Tag des Fristablaufs bereits ab **etwa 20.00 Uhr** – nach den vorgelegten Sendeprotokollen nach 19.01 Uhr – **weitere Sendeversuche unterlassen und damit die Übermittlung vorzeitig abgebrochen hat**.

(a) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerdebegründung durfte der Klägervertreter von weiteren Übermittlungsversuchen nach 20.00 Uhr nicht deshalb absehen, da er zuvor mehrfach versucht hatte, den Schriftsatz per Telefax zu übersenden, dies jedoch stets an der Belegung des Empfangsgeräts scheiterte.

Anders als die Rechtsbeschwerde meint, muss eine Partei hiermit und auch mit einer länger andauernden, durchgehenden Belegung des Faxgerätes des Gerichts – vorliegend am Nachmittag des 21.11.2017 über eine Dauer von zweieinhalb Stun-

den infolge des Empfangs eines umfangreichen Schriftsatzes – rechnen und deshalb weitere Übermittlungsversuche – auch nach 20.00 Uhr – unternehmen.

Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass weitere Übermittlungsversuche nach 20.00 Uhr von vornherein aussichtslos gewesen wären, ergaben sich daraus, dass die im Zeitraum ab 15.43 Uhr getätigten Übermittlungsversuche mit der **Fehlermeldung „Empfangsgerät belegt"** scheiterten, gerade nicht. Vielmehr lag es nahe, dass es sich um die **besonders frequentierten Zeiten am Nachmittag und am frühen Abend** handelte, so dass weitere Übermittlungsversuche in den späteren Abendstunden nicht von vornherein aussichtslos oder unzumutbar waren.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, dem stets lediglich die Belegung des Empfangsgeräts angezeigt wurde, trägt selbst nichts dazu vor, über Erkenntnisse hinsichtlich einer technischen Störung des Faxgerätes des Gerichts, erst Recht nicht über Art und Dauer einer solchen verfügt zu haben *(vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – IX ZB 81/16, a.a.O., Rdnr. 9)*.

(b) Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, der Übermittlung des Fristverlängerungsantrags stünden – ihr nicht zurechenbare – technische Störungen des Empfangsgeräts entgegen.

Das Empfangsgerät des Gerichts hat nach dem vorgelegten Faxtätigkeitsprotokoll über den ganzen Tag des 21.11.2017 – zuletzt um 20.48 Uhr – Schriftstücke erfolgreich empfangen. Soweit die Rechtsbeschwerde geltend macht, das **Empfangsgerät** habe **laut einer von einer Mitarbeiterin des Gerichts** einige Wochen nach Fristablauf erteilten Auskunft **„immer wieder mal nicht" funktioniert**, ergibt sich daraus nichts für eine (dauernde) Funktionsunfähigkeit im genannten Zeitraum.

Auch der Umstand, dass das gerichtliche Faxprotokoll für die Zeitpunkte 18.59 Uhr bis 19.01 Uhr keine Belegung mit anderen Sendungen ausweist, während das Faxgerät des Prozessbevollmächtigten der Klägerin für diese Zeitpunkte die Fehlermeldung „Empfangsgerät belegt" anzeigte, könnte – allenfalls – auf eine vorübergehende Störung in diesem kurzen Zeitraum hindeuten.

Entsprechendes gilt für den von der Rechtsbeschwerde hervorgehobenen Umstand, dass das gerichtliche Faxprotokoll an einigen Stellen – insbesondere für den Zeitraum um 19.00 Uhr bei den „Jobnummern" – eine Lücke der sonst fortlaufenden Eintragungen aufweist, indem die Nummern 2506 bis 2510 fehlen. Denn durch die nach 19.00 Uhr und noch nach 20.00 Uhr eingehenden Sendungen ist ausreichend dokumentiert, dass das Gerät auch in dem Zeitraum zwischen dem letzten Übermittlungsversuch bis zum Fristablauf um Mitternacht zum Empfang weiterer Sendungen in der Lage war.

Eine – wie vorliegend – allenfalls zeitlich beschränkte technische Störung des Empfangsgeräts befreit den Prozessbevollmächtigten der Klägerin jedoch nicht davon, alle noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Fristwahrung – hier in Form weiterer Übermittlungsversuche nach 20.00 Uhr – zu ergreifen *(vgl. BGH, Beschl. v. 6.3.1995 – II ZB 1/95, NJW 1995, 1431 unter II; v. 21.7.2011 – IX ZB 218/10, juris Rdnr. 2; v. 14.9.2017 – IX ZB 81/16, a.a.O., Rdnr. 8)*.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde war das **Berufungsgericht daher nicht gehalten, die Funktionsfähigkeit seines Empfangsgerätes weiter aufzuklären, sondern genügte dieser Pflicht durch die erfolgte Heranziehung eines Telefaxjournals** *(vgl. hierzu BGH, Urt. v. 30.3.2000 – IX ZR 251/99, NJW 2000, 1872 unter II 1 b; Senatsbeschl. v. 11.1.2011 – VIII ZB 44/10, a.a.O., Rdnr. 10; v. 8.10.2013 – VIII ZB 13/13, NJW-RR 2014, 179 Rdnr. 14)*.

(2) Das im vorzeitigen Abbruch der Übermittlungsbemühungen liegende Verschulden war für die Fristversäumung kausal *(vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 18.4.2000 – XI ZB 1/00, NJW 2000, 2511 unter II 2 b aa; v. 5.9.2012 – VII ZB 25/12, NJW 2012, 3516 Rdnr. 12; v. 7.3.2013 – I ZB 67/12, NJW-RR 2013, 1011 Rdnr. 8; v. 14.9.2017 – IX ZB 81/16, a.a.O., Rdnr. 10; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 23. Aufl., § 233 Rdnr. 29; Wieczorek/Schütze/Gerken, ZPO, 4. Aufl., § 233 Rdnr. 21; BeckOKZPO/Wendtland, Stand: 1.7.2019, § 233 Rdnr. 13)*.

Von der Erfolglosigkeit weiterer Versuche, den Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist innerhalb des nach 20.00 Uhr noch verbleibenden Zeitraums von fast vier Stunden an das Gericht zu übermitteln, kann gerade nicht ausgegangen werden. Wie ausgeführt, fehlen insoweit jegliche Anhaltspunkte für eine technische Störung des Empfangsgerätes. Dieses hat auch in der Zeit nach 20.00 Uhr, zuletzt um 20.48 Uhr, erfolgreich Faxschreiben empfangen.

Eine Belegung des Gerätes durch andere Eingänge lag in der Zeit hiernach nicht (mehr) vor. ■

Steuerberaterhaftung

- Differenzhypothese
- Konsolidierte Schadensbetrachtung

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 3.9.2019 – I-23 U 106/18)

Leitsatz:
Die Grundsätze der konsolidierten Schadensbetrachtung sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Mandant aufgrund einer steuerlichen Gestaltungsberatung Vermögenswerte nicht in eine eigennützige, sondern in eine gemeinnützige Stiftung einbringt. ■

Zum Sachverhalt:
Der Kläger, der alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der T. GmbH war, nimmt die Beklagte, eine Steuerberatungsgesellschaft, auf Schadenersatz wegen steuerlicher Fehlberatung in Anspruch.

Im Jahr 2013 trat er an diese heran, um eine Regelung im Hinblick auf Verschonungsmöglichkeiten des Betriebsvermögens zu treffen. Die Beklagte beriet den Kläger im Hinblick auf die Gründung einer gemeinnützigen und einer Familienstiftung, in die dessen Vermögenswerte, so u.a. die Anteile an der T. GmbH, eingebracht werden sollten, entwarf die für die Gründung der Stiftungen erforderlichen Urkunden und Satzungen und führte die Korrespondenz mit der Stiftungsaufsicht sowie den Finanzbehörden. In der Beratung wurde u.a. die Sonderausgabenabzugsfähigkeit der Einbringungen gemäß § 10b EStG thematisiert.

Mit notarieller Urkunde vom 14.8.2014 des Notars H. nahm der Kläger die Stiftungsgeschäfte zur Errichtung der T. M.-Stiftung (nachfolgend „gemeinnützige Stiftung") sowie der T. M.-Familienstiftung (nachfolgend „Familienstiftung") vor. Mit weiterer notarieller Urkunde vom 28.8.2014 des vorgenannten Notars brachte der damals 58-jährige Kläger in das Grundstockvermögen der gemeinnützigen Stiftung die zuvor von ihm selbst und seiner Frau genutzte Immobilie E. in S. sowie 50.000 EUR Barvermögen und in deren sonstiges Vermögen seine Geschäftsanteile zu den laufenden Nummern ... und ... (insgesamt 65 % des Stammkapitals) an der T.-GmbH ein. In das Grundstockvermögen der Familienstiftung brachte der Kläger ein Barvermögen in Höhe von 50.000 EUR und in das sonstige Vermögen die verbleibenden Geschäftsanteile zu den laufenden Nummern 1–17.500 (insgesamt 35 % des Stammkapitals) ein.

In § 2 der notariellen Errichtungsurkunde behielt sich der Kläger ein Rückforderungsrecht hinsichtlich der auf die Stiftungen übertragenen Geschäftsanteile binnen eines Jahres nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheides für den Fall vor, dass die Finanzverwaltung in Bezug auf die Ausstattung der Stiftungen mit dem sog. anderen Vermögen die Betriebsvermögensvergünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG endgültig ganz oder teilweise versagen sollte. Aufgrund dessen war die Oberfinanzdirektion zunächst der Auffassung, dass ein Sonderausgabenabzug erst nach Wegfall des Rückforderungsrechts möglich sein sollte bzw. dass im Falle der Vereinbarung eines Rückforderungsrechts ein Spendenabzug nach §10b EStG generell nicht in Betracht komme. Sie änderte jedoch ihre Rechtsauffassung im Verlauf der mit der Beklagten geführten Korrespondenz.

Der Kläger hat geltend gemacht, mit der Errichtung der beiden Stiftungen das Ziel verfolgt zu haben, möglichst steuergünstig eine Fortführung der zur T.-Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften als Familienunternehmen dauerhaft sicherzustellen. Bei der Einbringung der Geschäftsanteile in die gemeinnützige Stiftung sei er jedoch aufgrund unzutreffender Beratung durch die Beklagte davon ausgegangen, einen Sonderausgabenabzug in Höhe des tatsächlichen Werts der Anteile im Zeitpunkt der Übertragung zu erhalten und jährlich einen Betrag von bis zu 20 % des Gesamtbetrags seiner Einkünfte steuermindernd geltend machen zu können.

Der tatsächliche Wert im Zeitpunkt der Übertragung habe mehrere Millionen betragen, der stattdessen steuerlich allein maßgebliche Anschaffungswert hingegen nur 32.500 EUR. Zudem könne ein Steuervorteil nur einmalig geltend gemacht werden und nicht, wie von der Beklagten missverständlich vermittelt, bis zu seinem Eintritt in das Rentenalter in Höhe von jährlich 100.000 EUR und danach 50.000 EUR. Nicht zuletzt angesichts des Umstands, dass ab der Einbringung der Anteile die Dividenden aus der früheren Beteiligung des Klägers an der T.-GmbH weggefallen seien, der Erwerb der Anteile durch ihn kreditfinanziert sei und die Kredite eine Laufzeit bis zum Jahr 2025 hätten, habe er diese Steuervorteile fest in seine wirtschaftlichen Planungen und Überlegungen einbezogen bzw. seien diese „zentral" bei der Entwicklung der „Doppelstiftungslösung" gewesen.

Wäre er zutreffend beraten worden, hätte er seine Geschäftsanteile an der T.-GmbH erst im Oktober 2025 unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen. Am 10.10.2025 werde er 70 Jahre alt; erst zu diesem Zeitpunkt wolle er aus dem Erwerbsleben ausscheiden und solle seine 1994 geborene Tochter L. die Geschäftsführung übernehmen.

Erstinstanzlich hat der Kläger gegen die Beklagte zunächst Schadenersatzanspruch in Höhe der Bruttodividenden in Höhe von 193.050 EUR und 252.720 EUR geltend gemacht, die die T.-GmbH für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 an die gemeinnützige Stiftung ausgekehrt hat, abzüglich des von ihm in 2014 durch die Einbringung der Anteile in die gemeinnützige Stiftung erzielten einmaligen Steuervorteils in Höhe von 16.094 EUR, mithin insgesamt 429.976 EUR.

Des Weiteren hat er einen Feststellungsantrag im Hinblick auf alle ihm künftig aus der Falschberatung entstehenden Schäden im Hinblick auf die in den Jahren nach 2015 seitens der T.-GmbH gezahlten Bruttodividenden gestellt. Mit Schriftsatz vom 8.6.2017 hat der Kläger die Klage um die Bruttodividende für 2016 in Höhe von 247.650 EUR auf einen Betrag von insgesamt 677.326 EUR erhöht.

Die Beklagte hat sich darauf berufen, dass mit dem Kläger schon kein Beratungsvertrag bestanden habe. Vielmehr sei sie aufgrund eines Beratungsvertrags mit der T.-GmbH, deren Gesellschafterin die T. M.-GmbH und deren Gesellschafterin wiederum die TM Beteiligungs-GmbH sei, tätig geworden. Gegenstand der Beratung sei nicht die private Steuererklärung des Klägers, sondern lediglich die Erhaltung der TKM GmbH als Familienunternehmen und eine damit einhergehende schenkungssteuerschonende Übertragung gewesen. Der Kläger, dem verschiedene Modelle vorgestellt worden seien, habe sich sehr früh für das Modell aus einer Familienstiftung und einer gemeinnützigen Stiftung entschieden, da er dadurch auch seine außersteuerlichen Zielsetzungen, so insbesondere den Erhalt des Familienunternehmens, habe sicherstellen können.

Die Frage des Sonderausgabenabzugs habe lediglich den Themenkomplex betroffen, ob zusätzlich zu der ohnehin schon steueroptimierten Lösung noch weitere positive Steuereffekte ausgelöst werden könnten. Sie sei erst mehrere Monate nach Beginn der Beratung zu einem Zeitpunkt Thema gewesen, als sich die „Doppelstiftungslösung" bereits in der Umsetzung befunden habe. Diese „Zugabe" sei ohne

jeden Einfluss auf die Entscheidung des Klägers gewesen. Konkrete Berechnungen des Sonderausgabenabzugs seien nicht Gegenstand der Gespräche gewesen.

Zudem seien die beiden Stiftungen aufeinander abgestimmt gewesen, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Kläger bei zutreffender Aufklärung lediglich von der Errichtung der Familienstiftung abgesehen habe.

Zur geltend gemachten Schadenhöhe hat die Beklagte vorgetragen, dass der aus der Einbringung der Immobilie generierte Spendenabzug von dem Kläger bei seiner Berechnung nicht berücksichtigt worden sei. Auch die Bareinlage in die gemeinnützige Stiftung und etwaige weitere private Spenden, die der Kläger offenlegen müsse, seien nicht in die Berechnung einbezogen worden. Die Vermögensinteressen der Ehefrau und Tochter des Klägers sowie der Stiftungen seien im Rahmen einer konsolidierten Schadensbetrachtung mit einzubeziehen. Gleiches gelte für Ausschüttungen der Stiftungen an den Kläger.

Abschließend sei eine Haftung der Beklagten durch das Interesse des Klägers an der Richtigkeit der Auskunft begrenzt. Der Kläger könne folglich nur den Nachteil geltend machen, der ihm in Form des geringeren Sonderausgabenabzugs entstanden wäre.

Das LG hat die Beklagte nach Vernehmung des Zeugen D. mit am 5.6.2018 verkündetem Urteil, auf das hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen nach § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO verwiesen wird, i.V.m. dem Beschluss vom 6.7.2018 antragsgemäß verurteilt. Dem Kläger stehe gegen die Beklagte ein Schadenersatzanspruch in geltend gemachter Höhe aus §§ 675 Abs. 1, 611 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB zu.

Der Beklagten sei eine Pflichtverletzung zur Last zu legen, da auch die Höhe des sich aus der Einbringung der Unternehmensanteile in das Grundstockvermögen der Stiftung ergebenden Sonderausgabenabzugs nach § 10b EStG Gegenstand der Beratung gewesen sei. Diese sei für den Kläger von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, wie die glaubhafte Aussage des Zeugen D. ergeben habe. Soweit die Beklagte behauptet habe, der Kläger habe sich bereits für das Modell der „Doppelstiftungslösung" entschieden, bevor Angaben zu dem Sonderausgabenabzug getätigt worden seien, stehe dem entgegen, dass mit Email der Beklagten vom 24.7.2017 der OFD mitgeteilt worden sei, man werde dem Kläger empfehlen, eine Zuwendung seiner Beteiligung an die gemeinnützige Stiftung zu unterlassen bzw. erst mehrere Jahre später vorzunehmen, wenn der Sonderausgabenabzug nicht anerkannt werde.

Es sei fernliegend, dass der Kläger nicht beabsichtigt habe, seine fehlenden Dividenden zumindest teilweise durch den ihm zufließenden Steuervorteil auszugleichen. Vielmehr sei eine Reduzierung der Steuerlast, d.h. nicht nur der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerlast, für den Kläger insgesamt von ausschlaggebender Wichtigkeit gewesen und es sei ihm nicht lediglich darauf angekommen, sein Vermögen in Stiftungen zu übertragen.

Nach dem Gebot der umfassenden und schadenvermeidenden Beratung sei die Beklagte verpflichtet gewesen, darauf hinzuweisen, dass maßgebend für die Höhe des Sonderausgabenabzugs der Anschaffungswert der einzubringenden Geschäftsanteile sei und dass dieser Abzug lediglich einmalig erfolge. Die durchgeführte Beweisaufnahme habe indes ergeben, dass ein solcher Hinweis nicht erteilt worden sei. Die Pflichtverletzung habe die Beklagte auch zu vertreten.

Die Vermutung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB habe sie nicht widerlegt. Dem Kläger sei ein Schaden in Höhe der Dividenden entstanden, die in den Jahren 2014–2016 auf die in die gemeinnützige Stiftung eingebrachten Geschäftsanteile entfielen. Da die Höhe des anzusetzenden Sonderausgabenabzugs für den Kläger von entscheidender Bedeutung gewesen sei, sei davon auszugehen, dass er bei zutreffender Beratung seine Geschäftsanteile nicht – jedenfalls nicht bereits 2014 – in die gemeinnützige Stiftung eingebracht hätte. Der Schaden sei in Höhe der Bruttodividende anzusetzen.

Steuervorteile mit Ausnahme des 2014 einmalig erlangten Steuervorteils müsse der Kläger sich nicht anrechnen lassen, da der geforderte Schadenersatzbetrag der Besteuerung unterliege. Der Feststellungsantrag sei vor dem Hintergrund begründet, dass dem Kläger auch die auf die in die gemeinnützige Stiftung eingebrachten Anteile ab dem Jahr 2017 entfallenden Dividenden entgehen würden. (...) ■

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung der Beklagten hat auch in der Sache Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus keinem Rechtsgrund, insbesondere nicht aus §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB, ein Schadenersatzanspruch in geltend gemachter und vom LG tenorierter Höhe zu

Zwar spricht, wie auch das LG in der mit der Berufung angegriffenen Entscheidung ausgeführt hat, viel dafür, dass der Beklagten die Verletzung einer Pflicht aus einem ihr durch den Kläger erteilten Gestaltungsmandat zur Last zu legen ist, weil sie diesen nicht darauf hingewiesen hat, dass maßgebend für die Höhe des Sonderausgabenabzugs der Anschaffungswert der einzubringenden Geschäftsanteile ist und dieser Abzug lediglich einmalig erfolgen kann.

Indes bestehen schon **Zweifel an der haftungsausfüllenden Kausalität**. Zwar hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 2.7.2019 behauptet, sich bei richtiger Beratung über die sich aus der Einbringung der Anteile in die gemeinnützige Stiftung ergebenden Sonderausgabenabzug ebenfalls für die von der Beklagten erarbeitete „Doppelstiftungslösung" entschieden zu haben; allerdings hätte er der gemeinnützigen Stiftung die Gesellschaftsanteile im Wert von immerhin 65 % des Stammkapitals erst später, nämlich testamentarisch, zugewandt. Zwar hätte sich durch diese von ihm vorgetragene abweichende Gestaltung kein Unterschied im Hinblick auf die erbschafts- bzw. schenkungssteuerrechtliche Situation ergeben.

Durch die Einbringung der Anteile in die gemeinnützige Stiftung konnte der Kläger, dem es auch um die Weiterfüh-

rung des Unternehmens im Sinne der Familie ging, aber – anders als bei einer testamentarischen Zuwendung – u. a. auch erreichen, dass keine Pflichtteilsansprüche die übertragenen Anteile betreffend geltend gemacht werden können. Für die Familienstiftung sieht § 4 (1) der Satzung dementsprechend vor, dass Abkömmlinge des Stifters von der Begünstigung als Destinatäre ausgeschlossen werden können, wenn sie einen Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen.

Jedenfalls steht dem Kläger der geltend gemachte Schadenersatzanspruch deshalb nicht zu, weil er trotz Hinweises des Senats in der mündlichen Verhandlung vom 2.7.2019 nicht ausreichend dargelegt hat, dass ihm durch die Pflichtverletzung der Beklagten ein **kausaler Schaden** entstanden ist, dessen Ersatz er von dieser fordern kann.

Die dem Kläger ab dem Jahr 2014 entgangenen und weiterhin entgehenden Dividenden aus den an die gemeinnützige Stiftung übertragenen Anteilen der TKM Beteiligungs-GmbH stellen keinen solchen ersatzfähigen Schaden dar, da die gemeinnützige Stiftung diese vereinnahmt hat bzw. auch in Zukunft erhalten wird und deren Vermögensinteressen nach dem Inhalt des der Beklagten seitens des Klägers erteilten Gestaltungsmandats in dieses mit einbezogen waren.

Ausgangspunkt der Schadenberechnung ist die **Differenzhypothese**. Ob und inwieweit ein nach §§ 249 ff. BGB zu ersetzender Vermögensschaden vorliegt, beurteilt sich regelmäßig nach einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre *(BGH, Urt. v. 5.2.2015 – IX ZR 167/13, WM 2015, 790)*.

Erforderlich ist ein **Gesamtvermögensvergleich**, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst *(vgl. BGH, Urt. v. 20.11.1997 – IX ZR 286/96, NJW 1998, 982, beck-online; v. 20.1 2005 – IX ZR 416/00, DStRE 2005, 548, beck-online; v. 7.2.2008 – IX ZR 149/04, NJW 2008, 2041, beck-online; v. 5.2.2015 – IX ZR 167/13, NJW 2015, 1373, beck-online)*.

Dieser erfordert nicht lediglich eine Berücksichtigung von Einzelpositionen, sondern eine Gegenüberstellung der hypothetischen und der tatsächlichen Vermögenslage. Grundsätzlich ist Bezugspunkt des Gesamtvermögensvergleichs das Vermögen des Geschädigten, nicht aber dasjenige Dritter. Daher kann auf Grund eines Vertrags nur derjenige Schadenersatz verlangen, bei dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist und dem er rechtlich zur Last fällt.

Abweichend von diesen Grundsätzen kann aber bei der Bestimmung des jeweils eigenen Schadens die **Einbeziehung der Vermögensinteressen eines Dritten** nach dem Inhalt des Beratungsvertrags geschuldet sein mit der Folge, dass eine **konsolidierte Schadensbetrachtung** geboten ist. Entscheidend ist hierbei der konkrete Auftrag, den der Mandant dem Berater ausdrücklich oder den Umständen nach erteilt hat.

Wenn der Mandant im Rahmen einer Gestaltungsberatung die Berücksichtigung der Interessen eines Dritten zum Gegenstand der Beratungsleistung gemacht hat, ist die Schadenberechnung auch unter Einbeziehung dieser Drittinteressen vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall bezog das vom Kläger der Beklagten erteilte Mandat auch die **Interessen der gemeinnützigen Stiftung** mit ein. **Die Gründung der gemeinnützigen Stiftung und die Frage, wann der Kläger sie mit welchen finanziellen Mitteln ausstatten sollte, waren wesentliche Bestandteile des von der Beklagten zu erarbeitenden Steuerkonzeptes.** Das Ergebnis der Beratung hatte damit unmittelbaren Einfluss auf den Vermögensstand der gemeinnützigen Stiftung *(ähnlich wie in dem der Entscheidung BGH, DStRE 2016, 523 = GI aktuell 2016, 109 zugrundeliegenden Fall)*.

Daran ändert nichts, dass es dem Kläger, wie im Schriftsatz vom 29.7.2019 ausgeführt, in erster Linie auf eine möglichst optimale Gestaltung seiner eigenen Vermögenslage angekommen sein und er die Übertragung von Vermögenswerten auf eine gemeinnützige Stiftung im Rahmen der „Doppelstiftungslösung" auch aus Gründen der Steuerersparnis gewünscht haben mag, zumal daneben noch weitere, nicht steuerlich motivierte Ziele eine Rolle gespielt haben dürften, wie der bereits erwähnte Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen.

Jedenfalls lag auch eine ausreichende finanzielle Ausstattung der gemeinnützigen Stiftung im Interesse des Klägers und war Gegenstand des von der Beklagten für diesen entwickelten Gesamtkonzepts. Dass es sich bei der T. M.-Stiftung um eine **gemeinnützige und nicht um eine eigennützige Stiftung** wie in dem durch den BGH *(a.a.O.)* entschiedenen Fall handelt, **rechtfertigt keine abweichende Beurteilung**, weil dieser Umstand ohne Einfluss auf den Inhalt des Mandats ist.

Zudem hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bekundet, in der Vergangenheit regelmäßig einen bestimmten Teil seines Einkommens gespendet zu haben; u.a. habe er sich für die „Doppelstiftungslösung" entschieden, weil er sich auch im Rahmen der Neuordnung seiner Vermögensverhältnisse weiter gemeinnützig habe betätigen wollen. Mit dieser Zielsetzung korrespondierend hat der Kläger nicht nur einen Teil seiner Anteile an der TM Beteiligungs-GmbH in das sonstige Vermögen und das von ihm und seiner Ehefrau bewohnte Haus in das Grundstockvermögen der gemeinnützigen Stiftung, sondern in letzteres auch Barvermögen im Wert von 50.000 EUR eingebracht.

Ebensowenig kann der Kläger, wie von der Beklagten in den Raum gestellt, den ihm nach Einbringung der Anteile in die gemeinnützige Stiftung gegenüber der Beratung der Beklagten nur möglichen geringeren Sonderausgabenabzug und die hieraus resultierende höhere steuerliche Belastung als Schaden geltend machen.

Dies ergibt sich daraus, dass ein Geschädigter grundsätzlich im Wege des Schadenersatzes nicht mehr erhalten soll als dasjenige, was er nach der materiellen Rechtslage hätte

verlangen können. Der Verlust einer rechtlichen Position, auf die er keinen Anspruch hat, ist grundsätzlich kein erstattungsfähiger Nachteil *(BGH, Urt. v. 25.10.2012 – IX ZR 207/11, WM 2012, 2242 ff.; v. 13.3.2014 – IX ZR 23/10, WM 2014, 858 ff.)*.

Einen anderen Schaden, so beispielsweise finanzielle Aufwendungen, die dem Kläger dadurch entstanden sind, dass er aufgrund des geringeren Sonderausgabenabzugs zur Rückzahlung der zum Zwecke des Erwerbs der Anteile an der TM Beteiligungs-GmbH aufgenommenen Kredite ein weiteres Darlehen aufnehmen musste, hat der Kläger trotz Hinweises des Senats in der mündlichen Verhandlung vom 2.7.2019 nicht dargelegt.

Da dem Kläger kein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zusteht, war die Anschlussberufung zurückzuweisen. Ebenso ist der Feststellungsantrag unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Soweit der nachgelassene Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 29.7.2019 rechtlich neues Vorbringen enthielt, war eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO nicht geboten, da die Frage der konsolidierten Schadensbetrachtung mit den Parteien bereits in der mündlichen Verhandlung vom 2.7.2019 umfassend erörtert worden ist.

Der Senat hat die Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO beschränkt auf die Frage zugelassen, ob die Grundsätze der konsolidierten Schadensbetrachtung auch in Fällen anzuwenden sind, in denen ein Mandant aufgrund einer steuerlichen Gestaltungsberatung Vermögenswerte nicht in eine eigennützige, sondern in eine gemeinnützige Stiftung einbringt. ■

Notarhaftung

- Aufklärungspflicht über Rechtsfolgen eines Geschäfts
- Beweis des ersten Anscheins
- Verschiedene Verhaltensmöglichkeiten

(OLG Hamm, Urt. v. 17.4.2019 – 11 U 93/18)

Leitsätze:

1. Der Notar muss über die rechtliche Tragweite des beabsichtigten Geschäfts aufklären und sicherstellen, dass sich die Beteiligten über alle Rechtsfolgen bewusst sind, die mit dem Geschäft verbunden sind. Dabei muss er bedenken, dass die Beteiligten entscheidende Umstände, auf die es bei Abschluss des Geschäfts ankommen kann, nicht kennen. Auf regelungsbedürftige Aspekte muss der Notar hinweisen, er darf nicht davon ausgehen, dass die Beteiligten offene Fragen von sich aus ansprechen.

2. Im Falle eines Beratungs- und Aufklärungsfehlers kann der Beweis des ersten Anscheins dafür sprechen, dass die Beteiligten einem korrekt erteilten Rat gefolgt wären. Dies setzt voraus, dass nach der Lebenserfahrung lediglich ein bestimmtes Verhalten nahe gelegen hätte oder sämtliche vernünftigen Verhaltensmöglichkeiten identische Schadensbilder ergeben hätten. Besteht nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit, sondern kommen verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht und bergen sämtliche gewisse Risiken in sich, ist für einen Anscheinsbeweis kein Raum. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt den beklagten Notar auf Schadenersatz im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrages vom 17.1.1995 der Klägerin, ihres Ehemannes und der vier gemeinsamen Kinder in Anspruch. Mit dem Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrag vom 17.1.1995 übertrug der am 28.9.2015 verstorbene Ehemann der Klägerin das in seinem Eigentum stehende landwirtschaftliche Anwesen mit einem angeschlossenen Beherbergungsbetrieb H. Str.10 in N. auf die Tochter I. Von der Übertragung ausgenommen war ein weiteres bebautes, zu dem Hof gehörendes Grundstück (Hof- und Gebäudefläche H. Str.12, N.), das dem Erblasser und der Klägerin als Altenteil dienen sollte.

Im Gegenzug gewährte die Tochter I. den Eltern ein unentgeltliches Wohnrecht in dem Haus H. Str.10 bis zum 31.12.2000. Sie verpflichtete sich außerdem, an ihre Geschwister U., L. und I.2 bis zum 31.12.2000 jeweils einen Abfindungsbetrag in Höhe von 10.000 DM zu zahlen. Die Geschwister erklärten in dem Vertrag einen Pflichtteilsverzicht beschränkt auf den Schenkungsgegenstand. Regelungen dazu, ob die Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erfolgen oder jedenfalls auf Pflichtteilsansprüche der Tochter I. angerechnet werden sollte, wurden nicht getroffen.

Mit Erbvertrag vom 3.6.2014 setzten sich die Klägerin und ihr Ehemann wechselseitig als Erben ein und bestimmten den Sohn U. als Schlusserben. Der Schlusserbe ist nach dem Vertrag mit dem Vermächtnis belegt, im Schlusserbfall an die Töchter L. und I.2 einen Miteigentumsanteil von einem Drittel an dem im Grundbuch von N., Blatt ...01, verzeichneten und nunmehr von der Klägerin bewohnten Grundstück H. Str.12, N. zu übertragen.

In dem Erbvertrag ist unter Zif. 4 ausgeführt, dass die Klägerin und ihr Ehemann wegen der bereits erfolgten Übertragung der Hofstelle an die Tochter I. davon ausgingen, dass die Tochter I. vollständig abgefunden ist. Die Töchter L. und I.2 hatten am 31.5.2007 auf ihr gesetzliches Pflichtteilsrecht verzichtet. Nach dem Tod des Ehemannes der Klägerin nahm die Tochter I. die Klägerin vor dem LG Arnsberg in dem Verfahren zu *1 O 260/15* auf Zahlung des Pflichtteils nach ihrem verstorbenen Vater in Anspruch.

Nachdem die Klägerin durch Teilurteil vom 4.5.2016 zur Erteilung von Auskunft über ihr Erbe durch Vorlage eines notariellen Verzeichnisses verurteilt worden war, ließ sie das geschuldete Verzeichnis über den Bestand der Erbschaft durch den Notar T. X erstellen und zahlte den von der Tochter I. errechneten Pflichtteil nebst Zinsen. Daraufhin erklärten die Klägerin und die Tochter I. das Verfahren *1 O 260/15* vor dem LG Arnsberg für erledigt.

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin den Beklagten auf Schadenersatz in Höhe von insgesamt 19.465,50 EUR wegen des auf den Pflichtteil an die Tochter I. gezahlten Betrages nebst Zinsen, der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten für die Beauftragung des Notars und eines Sachverständigen zur Ermittlung der Verkehrswerte der zum Nachlass gehörenden Grundstücke in Anspruch genommen. Sie hat behauptet, sie und ihr verstorbener Ehemann hätten bei der Beurkundung des Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrages die Vorstellung gehabt, dass die Schenkung kraft Gesetzes auf etwaige spätere Erb- und Pflichtteilsansprüche der Tochter I. angerechnet werde.

Hätte der Beklagte darüber aufgeklärt, dass dies nicht der Fall sei, hätten sie und ihr Ehemann die Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge verfügt oder zumindest die Aufnahme einer entsprechenden Anrechnungsbestimmung in den Vertragstext verlangt. Da der Wert der Schenkung den Pflichtteil übersteige, hätte sie bei Aufnahme einer Anrechnungsbestimmung an die Tochter I. nach dem Tod ihres Ehemannes keine Zahlungen leisten müssen.

Der Beklagte hat sich gegen die Klage verteidigt und geltend gemacht, er habe nicht den Auftrag gehabt, bei der Beurkundung des Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrages sicherzustellen, dass die Beschenkte sich den Wert des Schenkungsgegenstandes auf etwaige Pflichtteilsansprüche anrechnen lassen müsse. Der Wert der übertragenen Grundstücke sei ihm gegenüber mit 44.000 DM angegeben worden. Aufgrund der Verpflichtung der Tochter I., an die Geschwister jeweils 10.000 DM zu zahlen, sei er davon ausgegangen, dass der in dem Grundstück verkörperte Wert auf die vier Kinder gleichmäßig verteilt worden sei.

Im Übrigen könne aufgrund des Vortrags der Klägerin dazu, welche Regelung die Eheleute im Falle einer Belehrung über die erbrechtlichen Konsequenzen des notariellen Vertrages getroffen hätten, die Kausalität zwischen einer etwaigen Pflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden nicht festgestellt werden.

Das LG hat die Klage nach persönlicher Anhörung der Klägerin abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beklagte habe zwar seine notariellen Pflichten aus § 17 BeurkG verletzt, weil er im Zusammenhang mit der Beurkundung des notariellen Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrages die Beteiligten nicht ausreichend über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehrt habe. Indes könne nicht festgestellt werden, dass der Klägerin durch die Pflichtverletzung ein kausaler Schaden entstanden sei.

Die Klägerin habe nicht bewiesen, dass sie und ihr Ehemann im Falle einer ordnungsgemäßen Belehrung durch den Beklagten eine Anrechnungsbestimmung getroffen oder eine Pflichtteilsverzichtsvereinbarung mit der Tochter I. vereinbart hätten. Die Vermutung des belehrungsgerechten Verhaltens streite nicht zu Gunsten der Klägerin, da auch im Falle der Belehrung durch den Beklagten verschiedene vernünftige Handlungsmöglichkeiten bestanden hätten.

Die Klägerin habe erklärt, bei der Beurkundung der Schenkung im Jahre 1995 keine konkreten Vorstellungen über die Erbfolge oder darüber gehabt zu haben, ob die beschenkte Tochter später den Pflichtteil verlangen können solle. Es sei nur darum gegangen, Streit zwischen den Kindern untereinander und dem überlebenden Ehegatten um den Hof zu vermeiden. Der damaligen Intention der Eheleute hätte es ebenfalls entsprochen, (zunächst) keine Regelung bezüglich des Pflichtteils der Tochter I. zu treffen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. (...) ■

Aus den Gründen:
Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Das klageabweisende Urteil des LG ist nicht zu beanstanden. Der Klägerin stehen gegen den Beklagten keine Ansprüche auf Schadenersatz aus **§ 19 Abs. 1 S. 1 BNotO** zu. Das LG hat mit zutreffender Begründung ausgeführt, dass der Beklagte im Zuge der Beurkundung des Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrags vom 17.1.1995 zwar die ihm aus § 17 Abs.1 BeurkG obliegenden Aufklärungs- und Belehrungspflichten verletzt hat. Jedoch kann ein auf der Pflichtverletzung kausal beruhender Schaden nicht festgestellt werden.

a) Der Beklagte war im Zusammenhang mit der Beurkundung des Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrages vom 17.1.1995 gem. § 17 Abs.1 BeurkG verpflichtet, mit den Beteiligten die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden erbrechtlichen Fragestellungen zu erörtern.

Nach **§ 17 Abs.1 BeurkG** muss der Notar über die rechtliche Tragweite des beabsichtigten Geschäfts aufklären und sicherstellen, dass sich die Beteiligten über alle Rechtsfolgen bewusst sind, die mit dem Geschäft verbunden sind.

Dabei muss der Notar bedenken, dass die Beteiligten entscheidende Umstände, auf die es bei Abschluss des Geschäfts ankommen kann, nicht kennen. Auf regelungsbedürftige Aspekte muss der Notar hinweisen, er darf nicht davon ausgehen, dass die Beteiligten offene Fragen von sich aus ansprechen *(vgl. OLG Schleswig, NJW-RR 2005, 646, Rdnr. 28, zit. n. juris).*

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LG ausgeführt, es sei ein Grundstück von der Übertragung auf die Tochter I. ausgenommen worden, damit die anderen Kinder nach dem Tode der Eheleute I.3 senior „auch noch etwas bekommen". Angesichts dessen musste sich für den Beklagten die Frage aufdrängen, ob das nach Übertragung

der Hofstelle verbleibende restliche Vermögen nach dem Tode der Erblasser unter den vier Kindern gleichmäßig verteilt werden oder ob die Tochter I. mit der Übertragung der Hofstelle gänzlich abgefunden sein sollte.

Da der Beklagte nicht erwarten konnte, dass die Beteiligten diese Frage von sich aus ansprechen, hätte er die Problematik mit den Beteiligten vor der Beurkundung des Vertrages erörtern und ihnen die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten (Übertragung der Hofstelle im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, Pflichtteilsverzichtserklärung der Tochter I., Aufnahme einer Anrechnungsbestimmung nach §§ 2315, 237 Abs.1 S. 2 BGB) erläutern müssen. Erbrechtliche Fragen hat der Beklagte jedoch – unstreitig – vor der Beurkundung mit den Beteiligten nicht erörtert.

b) Es kann aber auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens nicht mit dem Beweismaß des **§ 287 ZPO** im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die Klägerin und ihr verstorbener Ehemann im Falle der Erörterung der erbrechtlichen Fragen bereits im Januar 1995 eine Vertragsgestaltung gewählt hätten, nach der die Tochter I. mit Pflichtteilsansprüchen ausgeschlossen gewesen wäre. Dies geht zu Lasten der für das Bestehen einer **Kausalbeziehung zwischen Pflichtverletzung und Schaden** darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin.

Grundlage für die zu treffenden Feststellungen ist insbesondere das gem. § 141 ZPO gewonnene Ergebnis der persönlichen Anhörung der Klägerin. Auf das von dem schriftsätzlichen Vortrag der Klägerin abweichende Anhörungsergebnis hat das LG schon deshalb zu Recht abgestellt, weil die Parteien mit dem Geschehen näher verbunden sind als ihre Prozessbevollmächtigte, die den Sachverhalt aus „zweiter Hand" berichten *(vgl. BGH, VersR 1969, 58: Lange NJW 2002, 476, 479)*.

Nach dem Vortrag der Klägerin ist davon auszugehen, dass die Klägerin und ihr Ehemann weder die Übertragung der Hofstelle im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vornehmen noch die Übertragung von einer Pflichtteilsverzichtserklärung der Tochter I. abhängig machen wollten. Die Hofstelle sollte deshalb auf die Tochter I. übertragen werden, weil diese mit ihrem Ehemann als einziges der vier Kinder der Klägerin und ihres verstorbenen Ehemannes ein Interesse an der Übernahme und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes zeigte.

Konkrete Vorstellungen, was später in erbrechtlicher Hinsicht gelten sollte, hatten die Eheleute seinerzeit nicht. Von daher kann lediglich in Betracht gezogen werden, dass sich die Klägerin und der Erblasser bei einer entsprechenden Belehrung über die erbrechtlichen Folgen des Geschäfts für die Aufnahme einer Bestimmung nach §§ 2315, 2327 Abs.1 S. 2 BGB zur Anrechnung der Schenkung auf etwaige Pflichtteilsansprüche der Tochter I entschieden hätten.

Der Senat kann jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Feststellung treffen, dass der Vertrag vom 17.1.1995 bei gehöriger Aufklärung und Beratung durch den Beklagten nur unter Aufnahme einer solchen Anrechnungsbestimmung geschlossen worden wäre.

aa) Die **Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens** streitet nicht zu Gunsten der Klägerin. Zwar kann im Falle eines Beratungs- und Aufklärungsfehlers der **Beweis des ersten Anscheins** dafür sprechen, dass die Beteiligten einem korrekt erteilten Rat gefolgt wären. **Dies setzt aber voraus, dass nach der Lebenserfahrung lediglich ein bestimmtes Verhalten nahe gelegen hätte oder sämtliche vernünftigen Verhaltensmöglichkeiten identische Schadensbilder ergeben hätten** *(BGH, WM 2008, 1753 Rdnr.14; BGHZ 123, 311 Rdnr.14, jew. zit. n. juris)*.

Besteht dagegen nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit, sondern kommen **verschiedene Handlungsweisen** ernsthaft in Betracht und bergen sämtliche gewisse Risiken in sich, ist für einen Anscheinsbeweis kein Raum *(vgl. BGH, WM 2008, 1753 Rdnr.14; BGHZ 123, 311 Rdnr.14, jew. zit. n. juris)*.

Im vorliegenden Fall ist nach dem Ergebnis der persönlichen Anhörung der Klägerin vor dem LG und im Senatstermin vom 17.4.2019 davon auszugehen, dass aus Sicht der Klägerin und ihres Ehemannes im Januar 1995 zumindest zwei vernünftige Handlungsoptionen bestanden haben. Statt sich für die Aufnahme der Anrechnungsklausel zu entscheiden, hätten die Klägerin und der Erblasser auch in Kenntnis der Rechtslage darauf verzichten können mit der Folge, dass die Tochter I. im Falle einer späteren Enterbung – ebenso wie die übrigen Kinder – auf den Pflichtteil gesetzt würde.

Auch diese Option hätte sich aus damaliger Sicht vernünftig dargestellt, weil im Januar 1995 nur die Übertragung der Hofstelle im Focus der Beteiligten stand und der Hof etwaigen Streitigkeiten entzogen werden sollte, während die Erbfolge noch nicht zur Regelung anstand.

Ein zwingender Grund, die Tochter I. – anders als die Geschwister – allein wegen der Hofübertragung gänzlich von der Erbfolge ausschließen zu können, bestand für die Eheleute I.3 Anfang des Jahres 1995 nicht. Der spätere, sich erst 2014 entwickelnde Streit mit der Tochter war nicht absehbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Tochter I. mit der Übertragung des Hofes im Vergleich zu den übrigen Kindern tatsächlich einen messbaren und nicht auf andere Weise auszugleichenden wirtschaftlichen Vorteil erhalten hatte, der es aus Gerechtigkeitsvorstellungen innerhalb der Familie geboten hätte, die Tochter I. vollständig aus der Erbfolge ausklammern zu können, sind nicht mit Substanz dargetan.

Die Tochter I. ist mit der Übernahme des Hofs erhebliche Verbindlichkeiten eingegangen. Sie hat die auf den Grundstücken liegenden Lasten übernommen, sie hat an ihre Geschwister Abfindungen in Höhe von jeweils 10.000 DM gezahlt, den Eltern an dem Gebäude H. Str.10 ein befristetes unentgeltliches Wohnrecht gewährt und die (wirtschaftliche) Verantwortung für den Hof nebst Beherbergungsbetrieb übernommen.

Dass der Wert des Hofes diese insgesamt zu betrachtenden Leistungen der Tochter I. deutlich überstieg, ist nicht ersichtlich, der von der Klägerin behauptete Wert der Hofstelle zum 17.1.1995 von 300.000 DM wird ohne jeden objektiven Anknüpfungspunkt in den Raum gestellt. Die Aufnahme der Anrechnungsklausel wäre auch keine verlässliche Möglichkeit gewesen, um einen späteren Streit in der Familie um das Erbe zu verhindern. Selbst wenn im Jahr 1995 der Wert des Hofes nach der Vorstellung der Klägerin und ihres Ehemannes einen möglichen Pflichtteil der Tochter I. überstiegen hätte, war nicht abzusehen, wie sich die Verhältnisse bei dem Tod der Ehegatten darstellen würden.

Die Anrechnungsbestimmung war vielmehr grundsätzlich geeignet, das Streitpotential zu vervielfältigen, weil im Zweifel nicht nur der Nachlass, sondern auch die frühere Schenkung zu bewerten ist.

bb) Davon, dass sich die Klägerin und ihr verstorbener Ehemann jedenfalls überwiegend wahrscheinlich für die Aufnahme der Anrechnungsklausel in den Vertrag vom 17.1.1995 entschieden hätten, ist der Senat nach dem Ergebnis der Anhörung der Klägerin nicht überzeugt. Die Angaben der Klägerin dazu, ob und welche Vorstellungen sich die Eheleute anlässlich der Übertragung der Hofstelle im Hinblick auf die erbrechtliche Stellung der Tochter I. gemacht haben, sind im vorliegenden Verfahren inkonsistent und zum Teil widersprüchlich geblieben.

Die Bildung einer tragfähigen Überzeugung, in welcher Weise die Klägerin und ihr Ehemann verfahren wären, ist nicht möglich. Zwar hat die Klägerin vor dem Senat erklärt, man habe den Gedanken gehabt, dass die Tochter durch die Übertragung in dem Sinne abgefunden sei, dass sie jedenfalls nichts mehr hätte verlangen, sondern nur noch freiwillig bedacht hätte werden können, was den Gedanken nahelegt, die Eheleute hätten sich für die Aufnahme einer Anrechnungsklausel entschieden.

Im Verhandlungstermin vor dem LG hat die Klägerin jedoch ausgeführt, seinerzeit mit ihrem Ehemann keine konkreten Vorstellungen entwickelt zu haben, ob die Tochter I. später den Pflichtteil ihres Erbes verlangen können sollte, was dafür spricht, dass die Eheleute bei der Beurkundung des Vertrages keine Regelungen zur Erbfolge getroffen hätten. Schriftsätzlich hat die Klägerin vortragen lassen, die Tochter I. habe nach der Übertragung des Hofes weder gesetzliche noch gewillkürte Erbin werden sollen (Schriftsatz v. 17.5.2018), was im Widerspruch zu ihrem späteren Vorbringen steht, dass im Jahr 1995 auch die Einsetzung der Tochter I. zur Alleinerbin denkbar gewesen wäre. Wie die Klägerin und ihr Ehemann bei der Beurkundung des Schenkungs- und Pflichtteilsverzichtsvertrages im Januar 1995 bei pflichtgemäßer Aufklärung und Belehrung verfahren wären, bleibt deshalb für den Senat offen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. ■

Steuerberaterhaftung

- Lohnbuchhaltung
- Auftragsumfang
- Werbung im Internet
- Sozialversicherungspflicht
- Beschäftigung eines Rentners
- Verjährungsbeginn

(OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.11.2018 – 17 U 20/18)

Leitsätze:

1. Ist ein Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung beauftragt, muss er – wenn Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden – prüfen, ob ein Fall der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht vorliegt. Bestehen Zweifel, muss er entweder bei seinem Mandanten die erforderlichen Nachfragen stellen – etwa nach dem Bezug einer Altersrente bei Beschäftigung im Rentenalter – oder diesen auf die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines in Fragen des Sozialversicherungsrechts besonders ausgewiesenen weiteren Beraters hinweisen. Welche Maßnahmen der Steuerberater ergriffen hat, muss er bei seiner Inanspruchnahme ggf. im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast darlegen.

2. Gegenüber dem Sozialversicherungsträger hat der Mandant für seinen Steuerberater einzustehen. Im Verhältnis zu diesem obliegt dem Mandanten regelmäßig keine gesonderte Überwachungspflicht.

3. Auch in Fällen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor Zugang eines entsprechenden Bescheids des Sozialversicherungsträgers. ■

Aus den Gründen:

I. Die Klägerin nimmt die Beklagte aus Steuerberaterhaftung in Anspruch.

Die Klägerin ... beauftragte die Beklagte im Januar 2011 mit steuerberaterlichen Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang sollte die Beklagte u.a. im Rahmen der Lohnbuchhaltung die buchhalterische Ersteinrichtung neuer Arbeitnehmer sowie die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Arbeitnehmer der Klägerin vornehmen. Ab dem 1.1.2015 übernahm von der Beklagten eine X. GmbH, welcher die Beklagte in diesem Rechtsstreit den Streit verkündet hat, das Mandat.

Bei dem seit dem 1.3.2013 bei der Klägerin neu beschäftigten R., geboren am 6.11.1947, unterblieb jedenfalls in der Zeit vom 1.3.2013 bis 31.12.2015 die Abführung von Arbeitnehmeranteilen zur Rentenversicherung durch die Klägerin. Dies beanstandete die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer in der Zeit vom 13.5.2016 bis 15.12.2016 durchgeführten Betriebsprüfung. Fälschlicherweise sei Herr R. als beschäftigter Altersrentner (Regelaltersrente) abgerechnet worden, obgleich dieser Mitarbeiter tatsächlich keine

Vollrente wegen Alters bezogen habe. Mit Bescheid vom 23.12.2016 setzte die Deutsche Rentenversicherung die nachzuentrichtenden Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung für das Jahr 2013 auf 5.481,00 EUR, für das Jahr 2014 auf 6.747,36 EUR und für das Jahr 2015 auf 6.788,16 EUR fest. Ferner wurden Säumniszuschläge für den Zeitraum März 2013 bis Dezember 2015 in Höhe von 5.387,00 EUR festgesetzt.

Im ersten Rechtszug hatte die Klägerin – was die Beklagte beanstandet hatte – keine Einzelheiten dazu vorgetragen, welche Informationen sie betreffend Herrn R. der Beklagten übermittelt hatte. Auch im zweiten Rechtszug unterblieb zunächst eine entsprechende Ergänzung des Sachvortrags trotz entsprechender Auflage in der Terminverfügung vom 19.7.2018. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat konnte die Klägerin jedoch einerseits einen derzeit verwendeten Personalfragebogen der DATEV vorlegen wie auch zum anderen eine Mail ihrer seinerzeit für Herrn R. zuständigen Mitarbeiterin an die Beklagte, laut dessen seinerzeit nur die Angaben „Geburtsdatum: …", „SV-Nummer: …", „Vers.-Nummer: …" und „Krankenkasse: …" übermittelt worden waren.

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin eine Pflichtverletzung aus Steuerberatervertrag hinreichend dargelegt hat, ob sie sich entsprechend der Argumentation der Beklagten ein Mitverschulden anrechnen lassen muss und ob – insoweit hat die Beklagte bereits erstinstanzlich die Verjährungseinrede erhoben – ein etwaiger Schadenersatzanspruch verjährt ist. Des Weiteren hat die Beklagte erstinstanzlich eine Hilfsaufrechnung erklärt mit unstreitigen Honorarforderungen in Höhe von 2.544,82 EUR. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LG diesen Betrag anerkannt und den Rechtsstreit einseitig für erledigt erklärt.

Das LG, auf dessen Urteil gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hinsichtlich weiterer Einzelheiten verwiesen wird, hat die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 24.403,52 EUR nebst Zinsen abzüglich aufgerechneter 2.544,82 EUR, ausmachend 21.858,70 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 verurteilt. Die Klägerin habe eine zum Schadenersatz führende Pflichtverletzung hinreichend dargelegt. Denn selbst wenn es der Beklagten an benötigten Informationen gefehlt hätte, wäre es an ihr gewesen, diese von der Klägerin unter entsprechendem Hinweis nachzufordern.

Zudem müsse die Klägerin sich kein Mitverschulden zurechnen lassen, da sie nicht den Steuerberater zu kontrollieren habe. Auch habe der Mandatswechsel zur X. GmbH nicht zu einem Freiwerden der Beklagten von der Verantwortung für den noch fortwirkenden Fehler geführt. Von Verjährung könne deshalb nicht ausgegangen werden, weil der Anspruch erst mit dem Zugang des Nachforderungsbescheids des Rentenversicherungsträgers entstanden sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich die fristgerechte und zulässig begründete Berufung der Beklagten, mit welcher sie Folgendes geltend macht:

– Nach wie vor gehe sie von Verjährung aus. Es liege nämlich kein Fall einer unerkannten Beitragspflicht vor, in welchem tatsächlich erst mit dem Zugang des Nachforderungsbescheides die Verjährung beginnen könne. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass die Klägerin das Problem früher erkannt habe und früher hätte auch abstellen können.

– Nach wie vor gehe sie auch von einem Mitverschulden der Klägerin aus; diese müsse sich jedenfalls das Verschulden ihrer Nachfolgerin als Steuerberatung zurechnen lassen.

– Das LG habe die Darlegungslast hinsichtlich der Pflichtverletzung verkannt, nach wie vor stehe überhaupt nicht fest, welche Informationen die Klägerin ihr seinerzeit übermittelt habe. Der neue Sachvortrag der Klägerin im Termin sei verspätet.

– Unzutreffend sei auch die Kostenentscheidung, da sie – die Beklagte – hinsichtlich der hilfsaufgerechneten und von der Klägerin anerkannten Forderung obsiegt habe, was sich in der Kostenentscheidung habe niederschlagen müssen. (…)

II. (…)

2. Was die Klagforderung anbelangt, hat das LG zu Recht angenommen, dass die Beklagte der Klägerin aus dem – auch die Lohnbuchhaltung umfassenden – Steuerberatungsverhältnis auf Überprüfung der Abführungspflichten zur Sozialversicherung haftet (a) und diese Pflicht vorliegend verletzt worden ist (b). Insoweit muss die Klägerin sich auch weder eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch die Tätigkeit der nachfolgenden Steuerberatung (c) noch ein Mitverschulden anrechnen lassen (d). Die Geltendmachung des ersatzfähigen Schadens (e) ist schließlich nicht verjährt (f).

a) Was die **Pflichtverletzung des Steuerberatungsvertrages** betrifft, **ist heute anerkannt, dass ein steuerlicher Berater, der im Auftrag des Arbeitgebers die Lohnabrechnung besorgt, grundsätzlich auch zu prüfen hat, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden** *(siehe nur OLG Brandenburg, Urt. v. 7.11.2006 –, DStR 2007, 189 f., bei juris Rdnr. 28; BGH, Urt. v. 23.9.2004 – IX ZR 148/03, NJW-RR 2005, 1223 f., bei juris, Rdnr. 13)*. Anderenfalls muss er entweder auf die Abführung der geschuldeten Beiträge hinwirken oder bei Zweifelsfragen die Einschaltung eines in Fragen des Sozialversicherungsrechts besonders ausgewiesenen weiteren Beraters empfehlen *(BGH, a.a.O.)*.

Der Senat sieht wohl, dass im vorliegenden Fall die Abführungspflicht nur erkannt werden konnte, wenn das Zusammenspiel der Regelungen in § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI betrachtet wurde. **Gleichwohl sieht der Senat ein Steuerberatungsbüro wie die Beklagte – welches in allgemein zugänglichen Quellen (vgl. etwa ihren aktuellen Internet-Auftritt) damit wirbt, den gewerblichen Mandanten bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung – „von allen steuerlich- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen … entlasten" zu wollen, als hinreichend erfahren an, um im Falle eines – wie**

vorliegend – gerade 65 Jahre alt gewordenen Arbeitnehmers hinreichendes Problembewusstsein dahin zu entwickeln, bei unzureichenden Informationen des Mandanten entweder die erforderlichen Nachfragen zu stellen oder ggf. die Grenzen der eigenen Möglichkeiten zu erkennen und auf die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Spezialisten hinzuweisen.

b) Vorliegend ist ersichtlich beides nicht erfolgt, obwohl ein Tätigwerden der Beklagten angezeigt war.

Insoweit hatte allerdings die Beklagte im ersten Rechtszug noch zutreffend beanstandet, dass die Klägerin nicht dargelegt hatte, welche Informationen sie der Beklagten seinerzeit übermittelt hat. Dies ist nunmehr in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geschehen, ohne dass die Beklagte dem hätte überzeugend entgegentreten können. Soweit diese nämlich mit nachgelassenem Schriftsatz vom 19.11.2018 über Kritik am Prozessverhalten der Gegenseite hinaus auf die Sachlage eingeht, weist sie noch zutreffend darauf hin, dass die Frage der Pflichtverletzung nicht schon aus der von der Klägerin – auch – vorgelegten Mail über die Aussage einer Beklagten abgeleitet werden kann, es vielmehr einer rechtlichen Bewertung der konkreten Umstände bedarf. Ihr Tatsachenvortrag geht indes nicht über ein pauschales Bestreiten einer Pflichtverletzung hinaus.

Damit stellt sich aber weder ein Verspätungsproblem im engeren Sinne noch ein Problem des Novenrechts im Sinne des § 531 Abs. 2 ZPO, hat es doch das LG trotz entsprechender Erörterung der Problematik im ersten Rechtszug an einer entsprechenden Auflage fehlen lassen.

Der Sache nach lassen die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen erkennen, dass – anders als bei Verwendung der heute offenbar üblichen DATEV-Personalfragebögen – die seinerzeit übermittelten Informationen eher spärlich ausfielen. Immerhin enthielten sie zwei wichtige Informationen, nämlich die Mitteilung der Sozialversicherungsnummer („SV-Nr.“) und die Mitteilung des Geburtsdatums des Mitarbeiters R., aus dem die Mitarbeiter der Beklagten dessen Alter ersehen konnten. Mangels weiterer Informationen – und von derartigen weiteren Informationen ist bei beiden Parteien nicht die Rede – musste die Beklagte **sich in dieser Situation fragen, wie es denn mit dem Rentenbezug des ersichtlich sozialversicherten Arbeitnehmers stehen würde**. Dies zu erfahren war am ehesten über eine gezielte Nachfrage möglich, am besten durch Vorlage eines etwaigen Rentenbescheids.

Es ist aber überhaupt nicht erkennbar und von der Beklagten im Rahmen der insoweit sie treffenden sekundären Darlegungslast selbst mit nachgelassenem Schriftsatz vom 19.11.2018 nicht vorgetragen, dass sie entweder selbst einen derartigen Schritt eingeleitet oder wenigstens die Klägerin auf dessen Notwendigkeit hingewiesen hätte. Dies ist mit den in einer derartigen Situation gebotenen Verhaltensstandard nicht zu vereinbaren. Wie gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vermuten ist, muss daher von einem von der Beklagten auch zu vertretenden Pflichtenverstoß ausgegangen werden.

c) Was die **Schadenentwicklung** anbelangt, sind der Beklagten zweifelsohne die Abführungen während ihrer Tätigkeit für die Klägerin zuzurechnen. Die Klägerin selbst konnte auch unter dem Aspekt der Schadenminderungspflicht nicht mehr eingreifen, weil die **Arbeitnehmeranteile nach § 28 g SGB IV nur innerhalb der nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen hätten einbehalten werden können**; dies war aber bei Aufdeckung des Fehlers durch die Deutsche Rentenversicherung im Frühjahr 2016 schon nicht mehr möglich. Weshalb – wie die Beklagte behauptet – der Fehler schon früher hätte entdeckt werden müssen, erschließt sich dem Senat nicht.

Die ab dem 1.1.2015 in Nachfolge der Beklagten tätige neue Steuerberatung hätte die Ursächlichkeit der von der Beklagten gesetzten Fehlerursache nur unterbrochen, wenn ihr Eingreifen schlechthin unverständlich gewesen wäre (für die Anwaltshaftung entschieden mit *Urt. d. BGH v. 29.11.2001 – IX ZR 278/00 –, NJW 2002, 1117 ff., bei juris, Rdnr. 39 und 41)* oder es gerade Aufgabe der neuen Beratung gewesen wäre, etwaige Fehler der früheren Beratung aufzudecken und zu beseitigen *(vgl. BGH, Urt. v. 17.11.2005 – IX ZR 8/04 – NJW-RR 2006, 275 ff., bei juris, Rdnr. 23)*.

Nur unter derartigen Voraussetzungen könnte entweder von einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs oder jedenfalls von einem insoweit zurechenbaren Mitverschulden überhaupt die Rede sein. Anhaltspunkte für derartige Konstellationen liegen jedoch vorliegend überhaupt nicht vor.

d) Dessen ungeachtet **haftet die Klägerin für das Verschulden der Beklagten zwar Dritten** gegenüber – hierzu gehören auch Steuerbehörden oder die Sozialversicherungsträger – im Außenverhältnis, nicht aber im Innenverhältnis.

Wie gerade der schon erwähnte **Werbeauftritt der Beklagten deutlich werden lässt, soll ihre Beratungs- und Dienstleistungstätigkeit den Mandanten – wie es dort heißt – „entlasten“. Es kann daher nicht Aufgabe des Mandanten sein, seine Berater und Dienstleister gleichwohl kontinuierlich zu überwachen**. Der Senat teilt für das hier zu beurteilende Innenverhältnis daher ausdrücklich nicht die Einschätzung des Bayrischen Landessozialgerichts in dessen Urteil vom 5.4.2006 *(115 KR 392/12 –, bei juris, Rdnr. 9 f.)*, dass generell „Arbeitgeber, die im Falle der Delegation ihrer zentralen beitragsrechtlichen Pflichten auf einen Steuerberater es unterlassen, dessen Handlungsweise zu hinterfragen, … schuldhaft handeln“.

Wäre dies zutreffend, müsste im Innenverhältnis ein Steuerberater seinen Mandanten über seine nur begrenzten Fähigkeiten und vor allem seine nur begrenzte Bereitschaft zur Risikotragung deutlich belehren. Es ist nicht zu erkennen, dass die Beklagte in entsprechender Weise verfahren wäre.

e) Mit dem LG nimmt auch der Senat den an den Rentenversicherer **abzuführenden Arbeitnehmeranteil zuzüglich Säumniszuschlägen als ersatzfähigen Schaden** an. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass allein innerhalb der nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen die Abführung der Arbeitnehmeranteile hätte nachgeholt werden können, was aber bei der späteren Aufdeckung nicht mehr möglich war.

f) Anders als es die Beklagte meint, kann schließlich nicht von einer Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB zum Zeitpunkt des am 31.12.2016 beantragten und am 10.1.2017 zugestellten Mahnbescheids ausgegangen werden.

Was die Kenntnis des Anspruchs anbelangt, bleibt die Beklagte – wie bereits erwähnt – eine nähere Darlegung dazu schuldig, warum die Klägerin schon früher von einer Entdeckung des Fehlers bei der Ersteinrichtung des betreffenden Mitarbeiters R. habe ausgehen müssen. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn die Klägerin Veranlassung gehabt hätte, der Arbeit der Beklagten zu misstrauen; warum dies der Fall hätte sein sollen, ist aber nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen muss es dabei bleiben, dass die Entstehung des geltend zu machenden Anspruchs nicht bereits mit dem durch Falschbehandlung geschaffenen „Risiko" einhergeht, sondern erst dann, wenn sich dieses „Risiko" zu einem tatsächlichen „Schaden" konkretisiert. **Aus diesem Grund wird bei Steuerbescheiden von einem frühestmöglichen Verjährungsbeginn erst mit dem Zugang des nachteiligen Steuerbescheides ausgegangen** *(BGHZ 119, 69 ff.; BGH WM 2006, 590 ff.; BGH NJW-RR 2011, 208)*.

Diese Rechtsprechung ist mit der vom LG zitierten Entscheidung des BGH vom 23.9.2004 *(IX ZR 148/03 – NJW-RR 2005, 1233 ff.; bei juris, Rdnr. 7 f.)* **auch auf den Fall der Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung übertragen worden.**

Dass der erwähnten Entscheidung des BGH ein Sachverhalt einer unerkannten Abführungspflicht zugrunde lag, ändert hieran aus Sicht des Senat nichts. Zum einen liegt auch vorliegend ein Fall mit einer nicht erkannten Abführungspflicht zugrunde.

Zum anderen mag der Verjährungslauf **allenfalls dann abweichend beurteilt werden, wenn** *(vgl. hierzu Urt. d. BGH v. 23.4.2015 – IX ZR 1976/12 –, NJW 2015, 2119 ff., bei juris, Rdnr. 13 f.)* **schon vor Erlass eines entsprechenden Bescheids etwa durch Beauftragung eines neuen Beraters erste Schadenpositionen angefallen sind, mit welchem die späteren Schäden eine sogenannte „Schadeneinheit" bilden**. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor. ■

Steuerberaterhaftung

- Führen eines Fahrtenbuchs
- Eingeschränktes Mandat
- Erforderlicher substantiierter Vortrag

(LG Oldenburg, Urt. v. 3.9.2019 – 4 O 3865/18)

Leitzsatz (d. Red.)**:**
Bei Verwerfung eines Fahrtenbuchs durch die Finanzverwaltung hat der Mandant bei Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen seinen Steuerberater u.a. substantiiert darzulegen, in welchem Umfang sich eine steuerliche Differenz aus der Anwendung der sog. 1%-Regelung zu der Anwendung eines konkreten Nachweises der einzelnen Fahrten ergeben hätte. Es reicht nicht aus, lediglich die ursprünglichen Steuerbescheide ins Verhältnis zu den geänderten Steuerbescheiden zu setzen. ■

Zum Sachverhalt:
Der Kläger ist selbstständiger Apotheker und betreibt mehrere Apotheken. Er benutzt ein Geschäftsfahrzeug für Fahrten sowohl von seinem Wohnsitz zu den Apotheken als auch für Fahrten zwischen den Apotheken sowie anderen dienstlich und privat veranlassten Fahrten. Der Kläger hat seit den 1990er Jahren ein Fahrtenbuch geführt, in das er betrieblich veranlasste und privat veranlasste Fahrten eingetragen hat. Entsprechend diesen Eintragungen erfolgten die steuerlichen Veranlagungen. Bei in den zurückliegenden Jahren erfolgten Betriebsprüfungen wurden die Fahrtenbücher vollumfänglich als ordnungsgemäß anerkannt.

Der Beklagte ist Steuerberater und wurde von dem Kläger schon seit den 1990er Jahren mandatiert; u.a. für die Jahre 2010 bis 2013 mit diversen steuerlichen Aufgaben, wobei der Umfang des Steuerberatungsauftrags sowie die sich daraus ergebenen Beratungspflichten streitig sind.

Im Rahmen einer vom FA W. im Jahre 2015 durchgeführten Betriebsprüfung betreffend die Jahre 2010 bis 2013 wurden die vom Kläger geführten Fahrtenbücher beanstandet.

Daraufhin erließ das FA W. für die Jahre 2010 bis 2013 am 6.7.2015 geänderte Bescheide über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie über den Gewerbesteuermessbetrag, wobei statt der Angaben in den Fahrtenbüchern die pauschale Besteuerung entsprechend der sog. 1%-Regelung zugrunde gelegt wurde.

Dies führte im Vergleich zu den ursprünglichen Bescheiden zu einer höheren Festsetzung sowohl des Gewinnes aus Gewerbebetrieb als auch des Gewerbesteuermessbetrages für die Jahre 2010 bis 2013. Die gegen diese Bescheide vom Kläger eingelegten Einsprüche wurden mit Einspruchsbescheid des FA W. vom 20.1.2018 als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Kläger erhobene Klage beim Niedersächsischen FG wurde mit Urteil vom 8.3.2018 abgewiesen.

Der Kläger behauptet, die Beanstandung seitens der Finanzbehörden beruhten allein darauf, dass die Fahrtenbücher formalen Vorgaben nicht entsprochen hätten. Er habe dem Beklagten die Fahrtenbücher regelmäßig vorgelegt.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe im Rahmen seines Steuerberatungsauftrages die Pflicht gehabt, die Fahrtenbücher zu überprüfen und den Kläger auf die fehlende formale Ordnungsmäßigkeit hinzuweisen. Sofern der Beklagte einen solchen Hinweis erteilt hätte, hätte er, der Kläger, die Fahrtenbücher entsprechend den formalen Vorgaben ordnungsgemäß geführt. (…) ■

Aus den Gründen:
Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Schadenersatz gem. §§ 675, 611, 280 Abs. 1 BGB wegen Pflichtverletzung des Beklagten aus einem Steuerberatungsvertag in Zusammenhang mit einer behaupteten fehlerhaften Beratung hinsichtlich der Fahrtenbücher nicht zu.

1. Es ist nicht festgestellt, dass der Beklagte im Hinblick auf die Art und Weise, wie der Kläger die Fahrtenbücher geführt hat, eine vertragliche Beratungspflicht verletzt hat.

a) Eine **Hauptleistungspflicht** hat der Beklagte **nicht verletzt**. Denn ein konkreter Auftrag, den Kläger im Hinblick auf die Art und Weise der Führung eines Fahrtenbuches zu beraten, lag unstreitig nicht vor. Auch beinhaltet das Mandat, den Jahresabschluss aufzustellen, keine vertragliche Hauptleistungspflicht, das Fahrtenbuch inhaltlich zu überprüfen.

b) Eine **Nebenleistungspflichtverletzung** des Beklagten lässt sich **nicht feststellen**. Ob und welche Beratungspflichten ein Steuerberater als Nebenleistungspflichten aus einem Steuerberatervertrag zu erfüllen hat, richtet sich nach **Inhalt und Umfang des erteilten Mandates, wobei zwischen einem umfassenden und einem eingeschränkten Mandat zu unterscheiden ist**.

aa) Bei einem **umfassenden Mandat** hat der Berater grundsätzlich in alle Richtungen zu beraten. Im Rahmen dessen hat der Berater dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist.

Dass ein umfassendes Mandat vorlag, ist nicht dargetan. Der Kläger behauptet lediglich pauschal, der Beklagte sei mit der Betreuung in allen steuerrechtlichen Angelegenheiten beauftragt gewesen. Ein schriftlicher Vertrag über den Umfang der steuerrechtlichen Beratungsleistungen liegt unstreitig nicht vor.

Aus den vom Kläger vorgelegten Rechnungen des Beklagten ergibt sich, dass der Beklagte folgende Leistungen abgerechnet hat: „Buchführungsarbeiten, Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnungen, Beitragsnachweise der Krankenkassen, Lohnsteuer-Anmeldungen, Aufstellung Jahresabschluss, Erstellung der Gewerbesteuererklärung, Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte, Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung und der Gewerbesteuererklärung, Anfertigung der Einkommensteuererklärung und Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung".

Es mag sich hierbei um eine **Vielzahl von Aufgaben** gehandelt haben, **die jedoch alle einen konkret zu definierenden Aufgabenumfang hatten.**

Es kann aus der Vielzahl der Einzelaufgaben nicht geschlossen werden, dass der Beklagte – im Sinne eines umfassenden Mandats – zu steuerrechtlichen Beratungen in alle Richtungen, insbesondere hinsichtlich einer steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeit, beauftragt worden war.

bb) Vielmehr liegt hinsichtlich der o.g. **verschiedenen Einzelleistungen** jeweils ein eingeschränktes Mandat vor.

Bei Vorliegen eines eingeschränkten Mandats, in dem der Steuerberater nur hinsichtlich eines Teils der Steuerangelegenheiten des Mandanten zu beraten hat oder nur in einer bestimmten Art, Richtung und Reichweite, trifft ihn die vertragliche Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB, in einigen Entscheidungen des BGH auch auf § 242 BGB gestützt, so zuletzt wieder *BGH, Urt. v. 21.6.2018 – IX ZR 80/17, NJW 2018, 2476)*, **den Mandanten vor Schaden zu bewahren und auf Fehlentscheidungen hinzuweisen, die für ihn offen zutage liegen bzw. die sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen** *(vgl. BGH, Urt. v. 7.5.1991 – IX ZR 188/90, WM 1991, 1303; v. 21.7.2005 – IX ZR 6/02, WM 2005, 1904; v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, WM 2013, 802)*.

Die Fahrtenbücher wurden dem Beklagten im Rahmen des Mandats „Aufstellung Jahresabschluss" vorgelegt. Der Berater kann grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der tatsächlichen Angaben des Mandanten und der von ihm erhaltenen Unterlagen vertrauen. Dem Beklagten ist in diesem Zusammenhang eine vertragliche Nebenpflichtverletzung nicht vorzuwerfen.

Es spricht einiges dafür, dass der Beklagte im Rahmen dieses eingeschränkten Mandats die eingereichten Unterlagen zur Aufstellung des Jahresabschlusses ungesehen seiner Angestellten zur weiteren Vorbereitung und Eingabe der Daten übergeben durfte und mithin nicht verpflichtet war, sich das Fahrtenbuch aus dem Blickwinkel eines prüfenden Steuerberaters anzuschauen, sondern nur die von der Angestellten eingegebenen und aufbereiteten Daten zur Aufstellung des Jahresabschlusses zu prüfen hatte. Letztlich kann dies aber dahinstehen, ob mangels beiläufiger Kenntnisnahme von formalen Mängeln allein deshalb eine Beratungspflichtverletzung ausscheiden würde.

Denn selbst unter der Prämisse, dass er die Fahrtenbücher im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses **persönlich anzuschauen** gehabt hätte, musste sich ihm nicht offenkundig aufdrängen, dass die Fahrtenbücher nicht ordnungsgemäß geführt wurden und bei der späteren Außenprüfung derart moniert werden würden, dass sie nicht anerkannt und stattdessen die sog. 1%-Regelung angesetzt wird.

Die gesetzliche Vorgabe eines „ordnungsgemäßen" Fahrtenbuches ist durch die BFH-Rechtsprechung dahingehend präzisiert worden, dass die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen. Hierfür sind in der Regel neben dem Datum und den Fahrtzielen auch der aufgesuchte Kunde/Geschäftspartner oder der konkrete Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen allenfalls dann, wenn sich der aufge-

suchte Kunde/Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt.

Die vom Kläger vorgelegten Fahrtenbücher für die Jahre 2010, 2011 und 2012 enthielten Angaben zum Datum der Fahrt, zu dem km-Stand zu Beginn und zum Ende der Fahrt, zu den gefahrenen km, sowie Bemerkungen zum Reiseziel, zum Reisezweck/Geschäftspartner und zur Reisedauer, wenn auch teilweise die Angaben sehr verkürzt und nur stichpunktartig waren. Das Fahrtenbuch für das Jahr 2013 hat der Kläger nicht vorgelegt.

Die Fahrtenbücher wurden zunächst offensichtlich nicht allein wegen grober formaler Mängel von den Finanzbehörden zurückgewiesen, sondern deshalb, weil sich die aufgesuchten Kunden/Geschäftspartner auch unter Zuhilfenahme von Unterlagen nicht ermitteln ließen.

Denn der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass der Betriebsprüfer zunächst diverse materielle Feststellungen getroffen habe, zu denen der Kläger sodann Stellung genommen habe. Entgegen der Behauptung des Klägers, allen Feststellungen des Außenprüfers erfolgreich entgegengetreten zu sein, ergibt sich aus dem Schreiben des Klägervertreters vom 30.11.2015 an das FA W., dass der Kläger augenscheinlich die monierten Feststellungen zu den einzelnen Eintragungen im Fahrtenbuch nicht auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen konkretisieren konnte. Denn in jenem Schreiben werden auf die Anfrage des FA W. zu verschiedenen Fahrten umfangreiche inhaltliche Ausführungen gemacht.

Im Urteil des Niedersächsischen FG vom 8.3.2018 wurde ausgeführt, dass die **Fahrtenbücher u.a. deshalb nicht rechtmäßig sind, weil die allgemein gehaltenen Angaben in den Fahrtenbüchern es nicht gestatten, die Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand auf die materielle Richtigkeit hin zu überprüfen und die ungenauen Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern auch nicht durch die umfangreichen Erläuterungen des Klägers geheilt werden konnten**.

Mithin ergibt sich, dass die Nichtanerkennung der Fahrtenbücher im Zusammenhang damit stand, dass der **Kläger keine hinreichenden ergänzenden Unterlagen vorlegen konnte**, mithilfe derer sich auf einfache Weise hätte ermitteln lassen, welcher konkrete Kunde/Geschäftspartner jeweils zu welchem Zweck aufgesucht wurde. Dem Beklagten musste sich deshalb anhand der vorgelegten Fahrtenbücher nicht offenkundig aufdrängen, dass die vom Kläger gemachten Angaben nicht ausreichen werden. **Dies gilt umso mehr, als dass der Kläger in den zurückliegenden Jahren (seit Ende der 1990er Jahre) stets mit dem Führen von Fahrtenbüchern vertraut war, weshalb diese auch stets von den Betriebsprüfern vollumfänglich als ordnungsgemäß anerkannt wurden.**

2. Es wird noch ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Trotz Hinweises der Kammer hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt, dass und welche Fahrten in den Fahrtenbüchern unter Vorlage weiterer ergänzender Unterlagen als dienstlich veranlasst darstellbar gewesen wären. Mithin hat der Kläger nicht substantiiert dazu vorgetragen, in welchem Umfang sich eine steuerliche Differenz aus der Anwendung der sog. 1%-Regelung zu der Anwendung eines konkreten Nachweises der einzelnen Fahrten ergeben hätte.

Es reicht nicht aus, lediglich die ursprünglichen Steuerbescheide ins Verhältnis zu setzen zu den am 6.7.2015 erlassenen geänderten Bescheiden. Denn wie oben erläutert, ergibt sich, dass auch zu den ursprünglich angesetzten Kosten aus den Fahrtenbüchern der Kläger offensichtlich gegenüber dem FA nicht darlegen konnte, dass alle dienstlich eingetragenen Fahrten materiell rechtmäßig anzusetzen waren. Ein ersatzfähiger Schaden ist daher ebenfalls nicht feststellbar. (…) ■

Anwaltshaftung

- Erhebung einer aussichtslosen Klage
- Regress der Rechtsschutzversicherung

(LG Berlin, Urt. v. 8.7.2019 – 16 O 22/19)

Leitsatz (d. Red.)**:**
Die fahrlässig Deckungsschutz gewährende Rechtsschutzversicherung kann nicht das Risiko ihrer Falschbeurteilung auf einen Rechtsanwalt abwälzen, den nicht sie, sondern der bei ihr rechtsschutzversicherte Mandant beauftragt hat. ■

Zum Sachverhalt:
Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen eines Beratungsmangels in Anspruch.

Die Klägerin ist Rechtsschutzversicherer. Herr X. ist ihr Versicherungsnehmer. Die Beklagte hat den Herrn X. in einem Prozess gegen die … eG (Volksbank) vertreten. Herr X. hatte mit der Volksbank zwei Darlehensvereinbarungen über insgesamt 200.000 EUR. Gesichert waren die Darlehen durch eine Grundschuld über 224.968,43 EUR, eine Bürgschaft Dritter über 150.000 EUR und einen Bausparvertrag über 50.000 EUR.

Der Herr X. beabsichtigte sich von der Vereinbarung mit der Volksbank zu lösen. Die Beklagten erhoben, nachdem die Klägerin für die Klage Deckungszusage erteilt hatte, folgende Klage:

1. Es wird festgestellt, dass die zwischen den Parteien bestehenden (Verbraucher-)Darlehensverträge mit den Nummern … und … aufgrund des Widerrufs des Klägers bzw. seiner Prozessbevollmächtigten vom 2.4.2015 beendet worden sind.

2. Es wird weiter festgestellt, dass der Kläger der Beklagten aus dem unter der Darlehensnummer … geführten Darlehen nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von

109.302,89 EUR, abzüglich weiterer nach dem 15.7.2015 auf das Darlehen geleisteter Zahlungen, schuldet.

3. Es wird weiter festgestellt, dass der Kläger der Beklagten aus dem unter der Darlehensnummer … geführten Darlehen nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 24.742,90 EUR, abzüglich weiterer nach dem 15.7.2015 auf das Darlehen geleisteter Zahlungen, schuldet.

4. Es wird weiter festgestellt, dass die nach dem Tag des Zugangs des Widerrufs gezahlten Beträge zu Gunsten des Klägers mit 5%-punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind.

5. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Entgegennahme der vom Kläger angebotenen Rückzahlung der noch offenen Beträge gemäß vorstehender Ziffern 2) und 3) seit dem 12.2.2015 im Annahmeverzug befindet.

6. Die Beklagte wird des Weiteren verurteilt, die Löschung der auf dem Wohn- und Geschäftsanwesen in …, Flurstück Nr.: … in Höhe von 224.968,43 EUR, Zug um Zug gegen Zahlung der sich aus vorstehenden Ziffern 2) und 3) ergebenden Ablösungsbeträge zu bewilligen, die Bürgschaft der Eltern … und … in Höhe von 150.000 EUR Zug um Zug gegen Zahlung der sich aus vorstehenden Ziffern 2) und 3) ergebenden Ablösungsbeträge freizugeben, und den Bausparvertrag Nr. …, der Bausparkasse … AG über 50.000 EUR Zug um Zug gegen Zahlung der sich aus vorstehenden Ziffern 2) und 3) ergebenden Ablösungsbeträge rückabzutreten.

7. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.317,87 EUR nebst 5%-punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Noch in der ersten Instanz einigten sich die Volksbank und Herr X. vergleichsweise. Die Beklagten baten die Klägerin mit Email vom 30.11.2015 um die Zustimmung zu dem Vergleich, indem sie Folgendes schrieben:

„Die Parteien haben sich außergerichtlich geeinigt, wie aus dem Ihnen in der Anlage ebenfalls übersandten Vergleichsentwurf ersichtlich. Von der von der VB berechneten Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 22.300 EUR zahlt unser Mandant bei Ablösung der Darlehen zum 31.1.2016 einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR (22,5%). Im Gegenzug verzichtet unser Mandant auf seine Nutzungsersatzansprüche in erheblicher Höhe. Unser Mandant wird die am 31.1.2016 von der Bank mitgeteilten, dann noch bestehenden Valuten ablösen. Wirtschaftlich betrachtet ist daher eine Kostenaufhebung mehr als gerechtfertigt. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin bitten wir um Zustimmung zur Kostenregelung im angestrebten Vergleich."

Die Klägerin erteilte die Zustimmung, der Vergleich schloss das Verfahren ab.

Den Streitwert für den Rechtsstreit setzte das LG zunächst auf 95.736 EUR fest. Nach der Streitwertbeschwerde der Beklagten aus eigenem Recht setzte das LG den Streitwert auf bis zu 470.000 EUR fest. Das OLG Stuttgart beließ es bei dieser Festsetzung. Maßgeblich für die Erhöhung war die Berücksichtigung der Sicherheiten in Höhe von insgesamt 374.968,43 EUR.

Insgesamt ergaben sich für Herrn X. Gerichts- und eigene Anwaltskosten für die Beklagten in Höhe von insgesamt 15.495,95 EUR.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagten den Mandatsvertrag mit Herrn X. verletzt hätten, weil sie auch Klage hinsichtlich der Freigabe der Sicherheiten erhoben hätten. Dies wäre zum einen unnötig gewesen, weil keinerlei Anhaltspunkte dafür bestanden hätten, dass die Volksbank die Sicherheiten nicht freigegeben hätte, wenn der Sicherungszweck erfüllt gewesen wäre. Zum anderen habe auch in der beantragten Form kein Anspruch bestanden.

Angesichts des Kostenrisikos hätte sich ein vernünftiger Mandant nicht zur Klage entschlossen. Da die Beklagten den Mandanten – unstreitig – nicht entsprechend aufgeklärt hätten, hätten sie den Schaden zu tragen, der dadurch entstanden wäre, dass die Beklagten die entsprechenden Anträge gestellt hätten. Wäre nur der Antrag zu 1) und 7) gestellt worden, so wäre nach einem Streitwert von 80.894,72 EUR zu entscheiden gewesen. Dann wären nur Gerichts- und Anwaltskosten von 7.956,00 EUR entstanden. In Höhe der Differenz habe der Herr X. einen Schadenersatzanspruch, der nach § 86 VVG auf die Klägerin übergegangen sei.

Hinsichtlich des Betrages hat die Klägerin, vertreten durch die Prozessbevollmächtigten, die Beklagten zur Zahlung aufgefordert.

(Anträge: …) ■

Aus den Gründen:
Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht kein übergegangener Anspruch auf Zahlung zu.

Voraussetzung für einen Haftungsanspruch wäre, dass die Beklagte ihre Pflichten im Mandatsverhältnis zu Herrn X. verletzt hätte. Denn nur diesem gegenüber ist der Anwalt verpflichtet, der Klägerin gegenüber bestehen keine Verpflichtungen, ebensowenig wie der Anwalt sich darauf berufen kann, dass die Klägerin Pflichten im Rahmen des Rechtsberatungsverhältnisses ihm gegenüber hat bzw. ihre Handlungen dem Mandanten zuzurechnen wären *(vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 2011, 761)*. Es handelt sich um rechtlich selbständige Verträge *(OLG Koblenz, a.a.O.)*.

1. Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte

anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären *(vgl. BGH, NJW 2018, 2476, Rdnr. 8)*.

Dies bedingt ohne weiteres, dass der Anwalt grundsätzlich im Rahmen seiner Beratung nicht nur mögliche Klageziele benennen muss, sondern auch den Mandanten auf die Risiken bei der Durchsetzung hinweisen muss. **Unabhängig von der Frage, ob der Antrag zu 6) inhaltlich begründet war, lag es anhand der möglichen erheblichen Kosten, die durch den Antrag entstehen, auf der Hand, zu prüfen und zu besprechen, ob dieses Risiko im Verhältnis zu dem möglichen Kostenrisiko eingegangen werden sollte angesichts des geringen Risikos, dass die Bank an den Sicherheiten festhält, obgleich kein Sicherungszweck mehr gegeben ist.** Eine Pflichtverletzung der Beklagten allein schon aus diesem Umstand liegt also nahe.

Dies ändert sich jedoch in dem Moment, indem klar ist, dass die Rechtsschutzversicherung die Kosten trägt. Bei der Risikoabwägung ist dann nämlich nicht mehr zu berücksichtigen, dass nicht nur das Risiko besteht, dass der Prozess verloren geht, sondern auch die entsprechenden Kosten zu tragen sind.

Im Gegenteil ist diese Diskussion überflüssig, da der Mandant die Sicherheit hat, dass er mit den Kosten nicht mehr belastet wird *(so zutreffend Grams in: Anm. zu LG Dortmund, FD-VersR 2017, 388642)*. Er hat generell kein Interesse mehr, die Klage aus diesem Grunde nicht in Angriff zu nehmen. Im Gegenteil, er hat ja gerade die Versicherung abgeschlossen, um auch risikobehaftete Prozesse zu führen *(vgl. KG, NJW 2014, 397)*. **Insoweit kommt eine Aufklärung gar nicht mehr in Betracht, es sei denn, der Mandant hat aus besonderen Gründen Interesse an den Erfolgsaussichten und den dadurch entstehenden Kosten.** Dafür ist nichts ersichtlich.

2. **Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet wäre, mit Hilfe seiner Versicherung nur „sinnvolle" oder „notwendige" Prozesse zu führen.**

Vorrangig ist darauf zu verweisen, dass eine Verletzung von Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu einer Haftung des Versicherungsnehmers führen würde. Denn der Rechtsanwalt ist nicht Beteiligter des Vertrages. **Würde man also die Beratungspflicht des Rechtsanwaltes entgegen den obigen Ausführungen erweitern mit der Begründung, dass der Mandant sich nicht schadenersatzpflichtig im Versicherungsverhältnis machen solle, so ergäbe sich, dass der Rechtsanwalt Erfüllungsgehilfe des Mandanten wäre bei der Wahrung von Vermögensinteressen der Versicherung.**

Dafür gibt es aber gar keinen Anlass, denn es kann nicht die Aufgabe des Versicherungsnehmers sein, dass er darauf achtet, dass die Versicherung nur angemessene Prozesse führt, vielmehr ist das die Aufgabe der Versicherung (§ 1 VVG). Der Versicherungsnehmer hat nur alles dafür zu tun, dass die Versicherung ihre Entscheidung umfassend und wahrheitsgemäß informiert treffen kann.

Zunächst ergibt sich aus § 17 Abs. 1 b) ARB (so auch offensichtlich die AGB der Klägerin), dass der Versicherungsnehmer den Versicherer wahrheitsgemäß von sämtlichen Umständen des Versicherungsfalles zu unterrichten hat. Dies ist hier der Fall.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 82 VVG bzw. aus § 17 Abs. 1 c) ARB, wonach der Versicherungsnehmer eine Schadensminderungspflicht hat. Insoweit ist nämlich davon auszugehen, dass sich die Obliegenheit auf die Sorgfalt des Versicherungsnehmers selbst bezieht *(vgl. Harbauer/Cornelius-Winkler, 9. Aufl. 2018, ARB 2010 § 17 Rdnr. 47),* mithin es nicht darauf ankommt, ob der Mandant anwaltlich vertreten ist oder nicht. Im Übrigen ist dieser Gedanke hier auch nicht weiterführend.

Es kann dem Versicherungsnehmer schlichtweg nicht vorgehalten werden, wenn er vor der Schadenentstehung den Versicherer fragt, ob er die Maßnahme ergreifen soll, dieser die Maßnahme dann billigt und diesem dann vorhält, er hätte es besser wissen müssen und ihm die Kosten kürzen will.

Insoweit kommt auch nicht mehr darauf an, ob § 17 Abs. 7 ARB wirksam ist, wonach sich der Mandant das Wissen des Rechtsanwaltes zurechnen lassen muss *(vgl. instruktiv Harbauer/Cornelius-Winkler, 9. Aufl. 2018, ARB 2010 § 17 Rdnr. 134 ff.).*

Denn auch dann kann das jedenfalls nicht gelten, wenn die Rechtsschutzversicherung alle Kenntnisse hat, die auch der Rechtsanwalt hat. Denn es ist schlichtweg nicht Aufgabe des Versicherungsnehmers zu entscheiden, ob er Deckungsschutz bekommt *(wohl auch OLG Celle, NJW-RR 2010, 1400)*.

3. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus **§ 242 BGB** *(so aber OLG Düsseldorf, NJOZ 2017, 99)*. Danach sei es dem Mandanten nach § 242 BGB verwehrt, sich auf eine Deckungszusage zu berufen, wenn er Kenntnis von der Aussichtslosigkeit seiner Klage habe. Aus diesem Grunde wäre der Rechtsanwalt zur entsprechenden Beratung verpflichtet, damit dann, wenn er die Kenntnis habe, die Deckung gar nicht beantragen dürfe und damit gar nicht in die Situation komme, sich auf eine Deckungszusage berufen zu müssen, auf die er sich nach § 242 BGB nicht berufen dürfe.

Dies ist schon deshalb wenig nachvollziehbar, weil das Interesse des Mandanten dann eigentlich dahin gehen müsste, möglichst keine Kenntnis zu haben, damit ihm der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs gar nicht erst gemacht werden kann. Im Kern geht es deshalb auch um etwas anderes.

Entscheidend ist vielmehr, ob seitens des Mandanten eine Obliegenheit besteht zu prüfen, ob und inwieweit eine Deckungszusage erteilt werden soll. Denn nur wenn man zu diesem Ergebnis kommt, kann es entscheidend sein, dass der Mandant eigene Prüfungen vornehmen muss, die er dann ggf. an einen Rechtsanwalt delegiert. Aus den genannten Gründen ist das abzulehnen.

4. Es ist auch nicht zutreffend, dass diese Rechtsauffassung dazu führt, dass die Rechtsschutzversicherung zu einer Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts wird. Zunächst ist dies schon deshalb formal unzutreffend, weil keine Pflichtverletzung der Beklagten vorliegt. Zum anderen ändert dies nichts daran, dass der Anwalt natürlich im weiteren Prozessverlauf Fehler machen kann, die durch ihn zu verantworten sind. Denkbar ist auch, dass der Anwalt Kosten auslöst, die die Rechtsschutzversicherung nicht abdeckt und bei denen sie nicht vorher gefragt wurde.

Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass die gegenteilige Auffassung dazu führt, dass die Rechtsschutzversicherung ihr Risiko der Falschbeurteilung auf einen Rechtsanwalt abwälzt, den sie nicht beauftragt hat. Sie könnte sogar fahrlässig oder vorsätzlich Deckungsschutz gewähren, obgleich sie die vermeintliche Aussichtslosigkeit kennt, ihrem Versicherungsnehmer als großzügige Versicherung gegenübertreten und im Zweifelsfalle sich das Geld vom Anwalt zurückholen, wenn dieser nicht zutreffend aufgeklärt hat.

Abgesehen davon ist es auch wenig nachvollziehbar, wenn der Anwalt den Mandanten „formal" aufklären müsste, dass seine Klage sehr risikoreich ist, dieser aber die Kosten nicht tragen müsse. Denn was soll der Mandant mit dieser Aufklärung anfangen, wenn er sowieso die Kosten nicht zu tragen hat? Zur Mitteilung an die Rechtsschutzversicherung ist er jedenfalls nicht verpflichtet (s.o.).

Es mag auch sein, dass eine völlig aussichtslose Klage eher nicht im Interesse des Mandanten sein mag. Aber auch insoweit besteht kein Aufklärungsbedürfnis. Denn wenn dies so eindeutig ist, dann kann auch die Rechtsschutzversicherung dies eindeutig erkennen und den Deckungsschutz verweigern.

5. Besteht kein Anspruch des Mandanten, so kommt auch kein übergangener Anspruch in Betracht. (…) ■

Anwaltshaftung

- Widerruf eines Darlehensvertrags
- Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Beratung
- Anscheinsbeweis
- Erhebung einer aussichtslosen Klage
- Regress der Rechtsschutzversicherung

(LG Köln, Urt. v. 13.6.2019 – 15 O 120/19)

Leitsatz (d. Red.)**:**
Der Anscheinsbeweis zugunsten des Mandanten, bei vollständiger Risikobelehrung einen Prozess nicht geführt zu haben, greift grundsätzlich nicht ein, wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage für einen Prozess erteilt hat, ohne dass die Deckungszusage etwa durch falsche Angaben erlangt worden ist. ■

Zum Sachverhalt:
Die Klägerin nimmt den Beklagten aus übergegangenem Rechts ihres Versicherungsnehmers, Herrn X., wegen anwaltlicher Fehlberatung bei der Einlegung einer Berufung in Anspruch.

Die Klägerin ist Rechtsschutzversicherer des Herrn X., dessen Ehefrau als Angehörige mitversichert ist (im Folgenden: Versicherungsnehmer).

Die Versicherungsnehmer hatten im Jahr 2004 drei Verbraucherdarlehensverträge mit der Sparkasse K. geschlossen. Diese hatten sie im Oktober bzw. Dezember 2014 nach Ablauf der Zinsbindungsfrist vollständig abgelöst. Im Februar 2016 hatten sie den Widerruf aller drei Darlehensverträge erklärt. Die finanzierende Bank hatte die Widerrufe zurückgewiesen.

Der Beklagte vertrat die Versicherungsnehmer in dem gegen die Bank geführten Verfahren vor dem LG Köln, *30 O 375/16*. Die Klage wurde mit Urteil vom 2.2.2017 mit der Begründung abgewiesen, die Versicherungsnehmer hätten ihr Widerrufsrecht verwirkt. Der Beklagte fragte am 7.2.2017 bei der Klägerin um Deckung für das Berufungsverfahren an, welche diese zusagte, und legte anschließend Berufung beim OLG Köln ein. Nachdem der zuständige 13. Zivilsenat zunächst mit Beschluss vom 20.6.2017 darauf hingewiesen hatte, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe, wurde die Berufung mit Beschluss vom 20.7.2017 zurückgewiesen.

Für das Berufungsverfahren entstanden Kosten in Höhe von insgesamt 14.945,17 EUR. Die Kosten für die Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels hätten lediglich 2.562,07 EUR betragen. Die Differenz ergibt die Klageforderung.

Die Klägerin forderte den Beklagten vorgerichtlich unter Fristsetzung zur Erstattung des Kostenschadens auf. Nachdem der Beklagte hierauf nicht reagierte, ließ die Klägerin den Beklagten noch einmal mit anwaltlichem Schreiben zur Zahlung auffordern.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe seine Pflichten aus dem anwaltlichen Beratungsvertrag verletzt, indem er verkannt habe, dass die Berufung aussichtslos war. Bereits im erstinstanzlichen Urteil des LG Köln werde auf die Rechtsprechung des zuständigen 13. Zivilsenats des OLG Köln Bezug genommen. Im Übrigen habe der BGH u.a. mit Urteilen vom 12.7.2016 und 11.10.2016 entschieden, dass eine Verwirkung in vergleichbaren Fällen anzunehmen sei.

(Anträge: …)

Der Beklagte hat das fehlende Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht für die Prozessbevollmächtigten der Klägerin gerügt.

Er ist der Ansicht, es liege kein Beratungsfehler vor. Die Rechtsprechung der OLG sei sehr unterschiedlich, so habe z.B. das OLG Düsseldorf noch am 25.11.2016 entschieden,

dass ein Widerruf drei Jahre nach Ablösung der Darlehen nicht verwirkt sei.

Er behauptet, er habe die Versicherungsnehmer darüber informiert, dass in Fällen, in welchen der Widerruf mehrere Jahre nach Beendigung des Darlehensvertrages getätigt worden ist, mehrheitlich von Gerichten in Deutschland eine Verwirkung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angenommen worden ist.

Er habe aber auch auf gegenteilige oberlandesgerichtliche Rechtsprechung aufmerksam gemacht. Die Mandanten hätten sich vor diesem Hintergrund für die Durchführung des Berufungsverfahrens entschieden, nicht zuletzt deshalb, weil die Klägerin eine vorbehaltlose Deckungszusage auch für das Berufungsverfahren erteilt habe. Er ist der Ansicht, diese müsse die Klägerin sich als deklaratorisches Schuldanerkenntnis entgegenhalten lassen. Die Berufung auf einen Anwaltsfehler sei treuwidrig, da die Klägerin in voller Kenntnis aller Umstände ihre Deckung zugesagt habe. ■

Aus den Gründen:
Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin ist im Prozess ordnungsgemäß anwaltlich vertreten. Auf die entsprechende Rüge des Beklagten hin haben die Prozessbevollmächtigten ihre Bevollmächtigung gemäß § 88 Abs. 2 ZPO in der mündlichen Verhandlung durch Vorlage einer Prozessvollmacht im Original nachgewiesen. Diese ist von Beklagtenseite nicht weiter angegriffen worden.

Der Klägerin steht **kein Anspruch aus übergegangenem Recht gemäß §§ 675, 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG gegen den Beklagten** zu.

Etwaige Ansprüche der Versicherungsnehmer der Klägerin sind nach § 86 Abs. 1 VVG auf die Klägerin übergegangen. Dem Vorbringen der Klägerin ist jedenfalls konkludent zu entnehmen, dass sie die Kosten für das Berufungsverfahren getragen hat. Dies ist vom Beklagten jedenfalls nicht in Abrede gestellt worden.

Den Versicherungsnehmern der Klägerin stand kein Anspruch aus §§ 675, 280 Abs. 1 BGB gegen den Beklagten wegen etwaiger Verletzung seiner Pflichten aus dem Anwaltsvertrag zu. Der Beklagte hat seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag nicht verletzt.

Der Rechtsanwalt muss die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung sorgfältig prüfen und den Mandanten über Prozessrisiken umfassend informieren. Ist sicher oder in hohem Maße wahrscheinlich, dass der Mandant den Prozess verliert, muss der Rechtsanwalt hierauf nachdrücklich hinweisen und von einer Klage abraten *(Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl. 2018, § 280 Rdnr. 70 m.w.N.)*.

Der Rechtsanwalt muss sich grundsätzlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des jeweiligen Fachgebiets orientieren *(Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 5. Aufl. 2014, § 2 Rdnr. 48)*.

Gemessen an diesem Maßstab, waren die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens nach dem Urteil des LG vom 2.2.2017 als gering, aber dennoch vorhanden einzuschätzen.

Der **BGH** hatte **im relevanten Zeitpunkt zur Verwirkung des Widerrufsrechts** ausgeführt, dass gerade bei beendeten Verbraucherdarlehensverträgen das Vertrauen des Unternehmers auf ein Unterbleiben des Widerrufs schutzwürdig sein kann, auch wenn die von ihm erteilte Widerrufsbelehrung ursprünglich den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach und er es in der Folgezeit versäumt hat, den Verbraucher nachzubelehren.

Das gelte in besonderem Maße, wenn die Beendigung des Darlehensvertrags auf einen Wunsch des Verbrauchers zurückgehe. Ob eine Verwirkung vorliege, richte sich letztlich nach den vom Tatrichter festzustellenden und zu würdigenden Umständen des Einzelfalles *(BGH, Urt. v. 11.10.2016 – XI ZR 482/15; v. 12.7.2016 – XI ZR 564/15)*.

Die **veröffentlichten Entscheidungen des 13. Zivilsenats des OLG Köln aus dem Jahr 2016**, beispielhaft vom 4.3., 13.4., 8.6. und 20.6.2016, gehen von einer Verwirkung des Widerrufsrechts nach zwei bis drei Jahren nach vollständiger Ablösung der Darlehen aus. Eine Ausnahme bildet eine Entscheidung vom 7.12.2016, in der bereits nach acht Monaten von einer Verwirkung ausgegangen wurde. Da das Veröffentlichungsdatum dieser Entscheidung nicht bekannt ist, kann aber nicht unterstellt werden, dass der Beklagte sie Anfang Februar 2017 bereits kannte oder kennen musste.

Andere OLG haben sowohl im Jahr 2016 als auch in der Folgezeit erst bei wesentlich längeren Zeiträumen zwischen Ablösung des Darlehens und dessen **Widerruf** eine **Verwirkung bejaht**. Auch innerhalb des OLG Köln bildeten sich für unterschiedliche Berufungssenate – jeweils unter Berufung auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls – unterschiedliche Tendenzen heraus, nach welchem Zeitablauf von einer Verwirkung auszugehen war. So urteilte beispielsweise der vierte Zivilsenat des OLG Köln am 30.1.2018 – *4 U 34/17*, dass ein Zeitablauf von drei Monaten jedenfalls nicht ausreiche.

Im vorliegenden Fall lagen zwischen Ablösung der Darlehen und deren Widerruf ein Jahr und 5 bzw. ein Jahr und 2 Monate. Die **Erfolgsaussichten der Berufung** stellten sich damit **im maßgeblichen Zeitpunkt**, nämlich im Februar 2017, aus den vorgenannten Gründen als tendenziell gering, aber jedenfalls nicht gänzlich chancenlos dar. Hinzu kommt, dass die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde bei einem Gegenstandswert von 224.466,28 EUR möglich gewesen wäre.

Gemessen hieran hat der Beklagte die Versicherungsnehmer zutreffend aufgeklärt.

Der Rechtsanwalt muss konkret und deutlich darüber belehren, dass, inwiefern und in welchem Ausmaß ein Prozessrisiko besteht *(OLG Hamburg, Urt. v. 27.9.2018 – 1 U 2/18, Rdnr. 20 ff. m.w.N.)*. Grundsätzlich ist der Mandant für das

Vorliegen einer Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastet; den Anwalt trifft aber eine sekundäre Darlegungslast für die Erfüllung seiner Hinweis- und Beratungspflichten *(vgl. OLG Hamburg, a.a.O.)*.

Dieser ist der Beklagte mit dem **Vortrag** nachgekommen, **er habe die Versicherungsnehmer darüber informiert, dass es auf den Einzelfall ankäme und in vergleichbaren Fällen „mehrheitlich" von Gerichten in Deutschland eine Verwirkung angenommen worden sei, andere OLG aber keine Verwirkung angenommen hätten. Hierin ist eine deutliche und dem Umfang nach zutreffende Aufklärung der Versicherungsnehmer über das hier bestehende Prozessrisiko zu sehen, denn sie macht dem Adressaten deutlich, dass Erfolgschancen zwar bestehen, aber tendenziell gering sind**.

Die Klägerin ist dem Vortrag des Beklagten mit ihrem nachgelassenen Schriftsatz vom 26.6.2019 nicht wesentlich entgegengetreten. Die Erklärungslast des Gegners, § 138 Abs. 2 ZPO, ist in Bestehen und Umfang davon abhängig, wie die darlegungspflichtige Partei vorgetragen hat *(Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 138 Rdnr. 8)*.

Gemessen hieran hat die Klägerin – die dem Grunde nach für die Umstände einer Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastet ist – weder substantiiert bestritten, dass der Beklagte die Versicherungsnehmer wie von ihm beschrieben aufgeklärt hat, noch hat sie dargelegt und unter Beweis gestellt, wie die Beratung verlaufen sein soll. Sie hat sich darauf beschränkt, die Aufklärung als „keinesfalls erschöpfend", den „angeblichen" Hinweis und die „angeblich erfolgte" Belehrung als nutzlos bzw. falsch zu bewerten.

Ein anderes Ergebnis folgt nicht daraus, dass der Beklagte bei der Aufzählung jener Urteile, die für die Erfolgsaussichten der Berufung sprachen, auch solche aufgeführt hat, die denknotwendig erst nach der Beratung der Versicherungsnehmer ergangen sein können. Dafür, dass seine Darstellung der Beratung deshalb insgesamt unzutreffend ist, bestehen keine Anhaltspunkte. Vielmehr ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung naheliegend, dass er den Versicherungsnehmern als juristische Laien dargelegt hat, dass auch einige OLG eine Verwirkung in vergleichbaren Fällen angenommen haben – ohne hierzu einzelne Aktenzeichen oder Entscheidungsdaten zu nennen, die für den Laien ohnehin nicht interessant sind. Dadurch wird die Beratung nicht unzutreffend.

Darüber hinaus ist – selbst unterstellt, der Beklagte hätte die **Erfolgsaussichten der Berufung** beschönigend **als vollkommen offen bzw. als „50:50" dargestellt** – nicht davon auszugehen, dass eine etwaige dahingehende Pflichtverletzung kausal für den geltend gemachten Schaden geworden wäre. Die Erfolgsaussichten stellten sich tatsächlich zum damaligen Zeitpunkt – wie dargestellt – als tendenziell gering, aber jedenfalls nicht gänzlich chancenlos dar.

Der Beweis für den **Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden** obliegt dem anspruchstellenden Mandanten. Es hat deshalb nicht der Beklagte den Nachweis fehlender Kausalität zu erbringen; es liegt auch kein Fall rechtmäßigen Alternativverhaltens vor. Allerdings gilt bei der Verletzung von Beratungspflichten der Anscheinsbeweis, dass der Mandant bei zutreffender rechtlicher Beratung des Anwalts dessen Hinweisen gefolgt wäre, sofern für ihn bei vernünftiger Betrachtungsweise aus damaliger Sicht nur eine Entscheidung nahegelegen hätte *(vgl. BGH, Beschl. v. 15.5.2014 – IX ZR 267/12)*.

Allerdings greift der Anscheinsbeweis zugunsten des Mandanten, bei vollständiger Risikobelehrung den Prozess nicht geführt zu haben, grundsätzlich nicht ein, wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage für einen Prozess erteilt hat, ohne dass die Deckungszusage etwa durch falsche Angaben erlangt worden ist. In einem solchen Fall kann vielmehr angenommen werden, dass auch ein vernünftig handelnder Mandant das Wagnis einer nur wenig erfolgversprechenden Prozessführung eingegangen wäre, da er selbst im Falle des Prozessverlustes wegen deren Eintrittspflicht – abgesehen von einer Selbstbeteiligung – letztlich nicht mit Kosten belastet wird *(OLG Köln, Urt. v. 23.5.2019 – 24 U 123/18, juris, Rdnr. 38)*.

So liegt der Fall hier: Die zutreffende rechtliche Belehrung des Beklagten lautete dahingehend, dass geringe Erfolgsaussichten bestehen. Bei vernünftiger Betrachtungsweise der Versicherungsnehmer aus damaliger Sicht lag damit nicht nur eine Entscheidung, nämlich das Abstandnehmen von der Berufung nah. Aus Sicht der Versicherungsnehmer war es vielmehr plausibel, es auf die geringen Erfolgsaussichten ankommen zu lassen, konnten sie doch mit der Deckung der Kosten durch die Klägerin (berechtigterweise) rechnen.

Ob die Klägerin ihre Deckung zugesagt hätte, bevor die Versicherungsnehmer dem Beklagten den Auftrag zur Berufungseinlegung gegeben hatten, kommt es danach nicht an. (…) ■

GI Literatur-Ecke

Borgmann: Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht von Mitte 2018 bis Mitte 2019, *NJW 2019, 3557*

Chab: Prozessrisiken richtig einschätzen – wo Gefahren lauern, *AnwBl 2020, 40*

Weinbeer: Anwälte unter Beschuss – Rechtsschutzversicherer lassen Anwälte haften, *AnwBl 2020, 26*

Waclawik: Das Mitverschulden des Mandanten bei beschränktem Mandat des steuerlichen Beraters, *DStR 2019, 2713*

Waclawik: Haftung der Partner einer Partnerschaftsgesellschaft nach internem Mandatswechsel, *Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.9.2019 – IX ZR 190/18, DStR 2019, 2607*

Kompaktes Erfolgsmodell.



Neuauflage



Lutter/Hommelhoff
GmbH-Gesetz Kommentar

Der *Lutter/Hommelhoff* setzt für das GmbH-Recht Maßstäbe. Kompakt gestaltet, aber hochmodern und randvoll angefüllt mit komplexem Inhalt. Effizient und leistungsfähig. Stärker als manch ein „Großer".

Ausgezeichnet auch in der 20. Auflage: Vollständige und zuverlässige Erörterung des gesamten Rechts der GmbH auf einem höchst aktuellen Stand. Mit einer grundlegenden Neukommentierung des § 40 GmbHG zur Gesellschafterliste. Und mit kritisch erläuternder Darstellung umfangreicher neuer Rechtsprechung.

Das besondere Plus: Der Kommentar wird von den Autoren kontinuierlich online aktualisiert.

Leseprobe und Bestellung unter **www.otto-schmidt.de/gk20**

Lutter/Hommelhoff
GmbH-Gesetz Kommentar
Bearbeitet von Prof. Dr. Walter Bayer, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff, Prof. Dr. Detlef Kleindiek. 20. Auflage 2020, 2.116 Seiten Lexikonformat, gbd. 139,– €.
ISBN 978-3-504-32503-9

Das Werk online
www.otto-schmidt.de/akgr
www.juris.de/pmhgrp

ottoschmidt

GI service

Wichtige Info zur GI!

Nichts verpassen und GI als Newsletter abonnieren!
Themen wie Belehrungspflichten, Fristenkontrolle, Honoraransprüche und deren Durchsetzung unterliegen einem ständigen Wandel und betreffen Sie unmittelbar.

Als einer der wenigen Versicherer kümmern wir uns bei HDI aktiv um Themen wie Haftungsprävention und Qualitätsmanagement für Ihren Berufsstand und halten Sie seit fast 40 Jahren immer auf dem Laufenden. Die Fachzeitschrift GI ist damit eine gute Hilfestellung bei der Vielzahl der Entscheidungen zur Anwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferhaftung.

Neben der Haftungsrechtsprechung erhält der Berufsstand zudem aktuelle Informationen über Streitfragen der Gebührenpraxis.

Die GI gibt es als Onlinemagazin, daher abonnieren Sie schnell kostenfrei Ihr Exemplar: **www.hdi.de/gi**

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

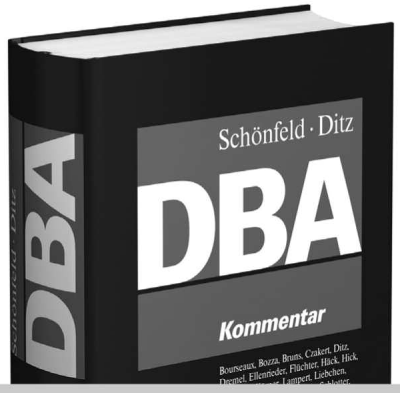
Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer: Adressänderungen · Nachbestellung von einzelnen GI-Heften · Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).

Worauf Sie sich verlassen können:
HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten.

Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt.

HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

Damit Sie nicht doppelt zahlen.



otto-schmidt.de/sddb2

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe · ISSN 2199-5478

Herausgeber
HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-6451113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion
Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI (verantwortlich für den Inhalt)

Erscheinungsweise
4-mal im Jahr, jeweils am 10. des Monats

Verlag
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

Abonnementservice
Telefax: 0511-6451113661

Layout und Satz
Type Connection, Lechenicher Str. 29, 50374 Erftstadt